

Stenographischer Bericht

der

fünfzehnten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 13. Jänner 1866.

Anwesende: Vorsitzender: Landeshauptmann-Stellvertreter v. Wurzbach. — Regierungs-Commissäre: Se. Excellenz Freiherr v. Bach, k. k. Statthalter; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, des Landeshauptmannes Freiherrn v. Codelli und der Herren Abgeordneten Graf Auersperg, v. Strahl und Guttmann. — Schriftführer: Abgeordneter Dr. Skedl.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungsprotokolls vom 9. Jänner 1866. — 2. Bericht des Landesauschusses über die Anträge des Gregorič und Zalar wegen Uebernahme der Verpeisung und Medicamente im hiesigen Civilspitale. — 3. Wahl der drei Mitglieder des Landtages zur Ueberreichung der Vorstellung gegen den Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 21. November v. J., Z. 55.048. — 4. Bericht des Ausschusses für die Kategorisirung der Straßen mit dem diesfälligen Gesetzentwurfe.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 36 Minuten Vormittag.

Präsident:

Ich constatire die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses und eröffne die Sitzung.

Der Herr Schriftführer wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Brolich liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, ist dasselbe genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause folgende Mittheilungen zu machen: Das Comité über Antrag des Herrn Dr. Toman betreffend die Eisenbahn zwischen Laibach-Villach und St. Peter-Diume hat sich constituirt und zum Obmann Herrn Dr. Suppan, zum Schriftführer Herrn Dr. Toman gewählt. — Die Mitglieder des Comité werden zu einer Sitzung für morgen den 14. Jänner, Vormittag 11 Uhr, eingeladen.

Es ist mir durch den Abgeordneten Deschmann das Gesuch der Insassen von Dolle, Cudenberg, Zelidenverh, Ledine, Bresnica, Pečnig, Korita, Merzliberh, Unter- und Ober-Bresnig und Idersseg, sämmtlich des Bezirkes Idria, um Nichtgenehmigung des Baues einer neuen Bezirksstraße von Sairach über Podklanz, Sauratz und Beharše nach Godovič übergeben worden; ich werde diese Eingabe dem Straßenkategorisirungs-Comité zur Erledigung

zuweisen. (Nach einer Pause:) Wenn keine Einwendung geschieht, betrachte ich meinen Antrag als genehmigt.

Das hohe Landespräsidium hier übermacht unterm 5. d. M. das Gesuch der Ortschaften Stermca, Kaltenfeld, Welstu, Bukuje und Gorenje, zur Pfarre Kaltenfeld gehörig, um Zutheilung derselben bei der neuen Territorial-Eintheilung zum Bezirksgerichte und zur Bezirkshauptmannschaft Adelsberg.

Ich werde dies Gesuch dem Ausschusse für die Territorial-Eintheilung zuweisen. (Nach einer Pause:) Wenn keine Einwendung geschieht, halte ich den Antrag als vom hohen Hause genehmigt.

Das hohe Landespräsidium hier übermacht weiters unterm 5. d. M. die Gesuche der Gemeindevorstände Großlach, Schleinitz und Voitsch um Zuweisung derselben bei der neuen Territorial-Eintheilung zur Bezirkshauptmannschaft Umgebung Laibachs.

Ich beantrage ebenfalls die Zuweisung an den Ausschuss für Territorial-Eintheilung.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, so ist dieser Antrag als genehmigt anzusehen.

Es ist mir vom Herrn Dr. Costa und Genossen ein Antrag auf Abänderung der Landesordnung und Landeswahlordnung für Krain soeben übergeben worden. Derselbe lautet (liest):

„Antrag

des Abgeordneten Dr. Costa und Genossen betreffend die Abänderung der Landesordnung und der Landeswahlordnung für Krain.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die zweite Alinea des §. 38 der Landesordnung wird für die erste und zweite sechsjährige Landtagsperiode außer Wirksamkeit gesetzt.

2. In der zweiten Alinea des §. 54 der Landeswahlordnung werde der Eingang „Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode“ dahin abgeändert: „Nach Ablauf der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode.“

3. Der Landesauschuß werde beauftragt, auf Grund der sorgfältig zu sammelnden genauen statistischen Erhebungen, allfälliger Einvernehmung von Sachverständigen und Einholung des Gutachtens der neu constituirten Stadt- und Landgemeinde-Vertretungen des Herzogthums Krain in Erwägung zu ziehen, welche Aenderungen der Landesordnung und der Landeswahlordnung zur gedeihlichen und vollen Entfaltung des constitutionellen Lebens, zur Kräftigung der durch das kaiserliche Wort sanctionirten Landesautonomie und zur Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt dieses Herzogthums überhaupt nothwendig oder ersprießlich sind. Der Landesauschuß habe sohin in der nächsten Landtagsession die begründeten Anträge zu stellen.“

Dr. C. H. Costa m. p. Svetec m. p.
Kapelle m. p. Dr. Bleiweis m. p.
Jvan Toman m. p. Dr. Lovro Toman m. p.

(Nach der Vorlesung:)

Präsident:

Ich werde diesen Antrag zur Begründung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Abg. Dr. Costa:

Ich bitte, Herr Präsident, ich würde mir nur die Frage erlauben, ob es nicht zweckmäßig wäre, nachdem der Antrag einerseits eine gewisse Wichtigkeit für das Land hat, und andererseits aus mehreren Punkten besteht, daher die einfache Vorlesung nicht sogleich in allen ihren Details aufgefaßt werden kann, den Antrag schon vorläufig zu vervielfältigen und den Abgeordneten mitzutheilen, damit Jeder bei der Vorfrage darüber im Klaren ist, ob er für Zuweisung desselben an den Auschuß ist oder dagegen.

Präsident:

Ich werde dem Ansuchen des Herrn Abgeordneten Folge geben, die Lithographirung des Antrages anordnen und selben sofort vertheilen lassen.

Ein weiterer Antrag ist mir auch soeben vom Herrn Dr. Bleiweis übergeben worden (liest):

„Antrag zur Erlassung eines Landesgesetzes behufs der Regelung der Unterrichtssprache an den Volks- und Mittelschulen des Herzogthums Krain.“

Zur Durchführung der mit dem kaiserlichen Diplome vom 20. October 1860 allen Völkern Oesterreichs zugesicherten Gleichberechtigung stellen die Befertigten mit Berufung auf den §. 18 II. 2 der Landesordnung für Krain und mit Bezug auf den §. 17 lit. 1, 2, 3 des Allerhöchst genehmigten Organisationsplanes für Gymnasien und Realschulen vom Jahre 1849 nachstehenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle dem nachfolgenden Gesetzesentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Gesetz

wirksam für das Herzogthum Krain zur Regelung der Unterrichtssprache an den Volks- und Mittelschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. In den niederen Volksschulen (Trivial-Elementarschulen), so wie in den sogenannten Haupt- und Normal-schulen, mit Ausnahme der Schulen in deutschen Gemeinden des Herzogthums Gottschee, ist die slovenische die Unterrichtssprache; in der dritten und vierten Classe der Hauptschulen wird die deutsche Sprache als Lehrgegenstand vorgetragen.

2. An den Realschulen ist die slovenische Sprache Unterrichtssprache für nachstehende Lehrgegenstände, als:

den Religions-Unterricht,
die Naturgeschichte,
Chemie,
Baukunst,
slovenische Sprache,
Geographie in der ersten Klasse;

die deutsche Sprache aber ist Unterrichtssprache für:
Geographie in den folgenden Classen,
Geschichte,
Arithmetik, nebst Zoll- und Wechselkunde,

Geometrie,
Mathematik,

Physik,

Zeichnen,

deutsche Sprache.

3. An den Gymnasien ist die slovenische Sprache Unterrichtssprache für nachfolgende Lehrgegenstände, als:

den Religions-Unterricht,
die Naturgeschichte,
Geschichte Oesterreichs und die Landesgeschichte,
lateinische Sprache,
slovenische Sprache,
Geographie in der ersten Klasse;

die deutsche Sprache aber ist Unterrichtssprache für:
Geographie } von der zweiten Klasse an,
Geschichte }

Mathematik,

Physik,

griechische Sprache,

deutsche Sprache.“

Dr. Bleiweis m. p. Johann Toman m. p.

Dr. C. H. Costa m. p. Svetec m. p.

Dr. Lovro Toman m. p.

(Nach der Vorlesung:)

Präsident:

Ich werde auch diesen Antrag auf eine der nächsten Tagesordnungen zur Begründung stellen.

Abg. Dr. Bleiweis:

Das nämliche Ersuchen erlaube ich mir in Bezug auf die Vervielfältigung meiner Anträge, so wie es der Herr Abgeordnete Dr. Costa für den seinigen gethan hat, zu stellen.

Präsident:

Es wird geschehen.

Weiters ist mir eine Interpellation von dem Herrn Abgeordneten Svetec an Se. Excellenz den k. k. Statthalter und Landeschef von Krain übergeben worden, folgenden Inhaltes (liest):

„Die k. k. Landesbehörde für Krain hat mit Verlautbarung vom 20. Mai v. J., Z. 5282, für zwei Lehrstellen an der hiesigen Oberrealschule, und zwar für das Freihandzeichnen und für die Naturgeschichte als Hauptfächer, mit dem Jahresgehalte von 630 fl., eventuell 840 fl. ö. W. den Concurs ausgeschrieben.

Von den Bewerbern um diese Lehrstellen wurde nebst der Lehrbefähigung für die betreffenden Fächer auch die Kenntniß der deutschen und slovenischen oder einer andern verwandten Sprache ausdrücklich gefordert.

Obwohl sich nun um die Stelle für das Lehrfach der Naturgeschichte der bereits als Lehrer an der Oberrealschule zu Agram seit 5 Jahren definitiv angestellte, mit allen Erfordernissen und namentlich mit der vollkommenen Kenntniß der slovenischen Sprache ausgerüstete Herr Johann Tussek, ein geborner Slovenc und Landeskind, beworben hat, wurde dieselbe doch einem gewissen Herrn Wasfler, angeblich einem Salzburger, der noch Supplent ist und von einer slovenischen Sprache gar keine Kenntniß hat, verliehen.

Eine solche Hintansetzung der heimischen Lehrkräfte und die unnöthige Heranziehung solcher Lehrer, die der Landessprache nicht mächtig sind, ist nicht nur dem Unterrichtszwecke überhaupt abträglich, weil solche der Landessprache nicht kundige Lehrer auch das in vielen Fällen so nothwendige Mittel nicht besitzen, das Verständniß ihrer Vorträge mit Zuhilfenahme der Muttersprache der Schüler zu fördern, und deshalb insbesondere in der Sonntagschule fast gar nicht verwendbar sind; sie benimmt dem Lande auch die Hoffnung, daß unter solchen Umständen das Princip der Gleichberechtigung je werde durchgeführt werden können. Herr Tussek wäre z. B. ganz geeignet, die Naturgeschichte in slovenischer Sprache vorzutragen; er hat zu dem Behufe bereits zwei ganz geeignete Schulbücher: Rastlinstvo (Botanik) und Zivalstvo (Zoologie) theils selbst verfaßt, theils bei der Verfassung mitgewirkt.

Kann das Land solche Erwartungen wohl an Herrn Wasfler knüpfen?

Der gleiche am hierortigen Gymnasium in fast demonstrativer Weise beobachtete Vorgang hat zur Folge, daß nicht nur die vom hohen Unterrichtsministerium ddo. 11. Jänner 1860, Z. 19.906, erlassene Anordnung, daß der Unterricht der deutschen, slovenischen und lateinischen Sprache, namentlich am Untergymnasium, in einer Hand zu vereinigen, und daß bei dem Unterrichte der lateinischen Sprache auch auf die deutsche und slovenische zu reflektiren sei, noch gegenwärtig nicht beobachtet wird und ob Mangel an geeigneten Lehrkräften gar nicht beobachtet werden kann, sondern daß selbst der Unterricht der slovenischen Sprache nur theilweise in befähigte, durch Willen und Kenntniße hiezu geeignete Lehrer gelegt werden kann. Es ist daher bei solchen Verhältnissen ganz natürlich, daß die Präterirung Tussek's und die Ernennung Wasfler's als Lehrer der hiesigen Realschule im ganzen Lande Unwillen hervorgerufen hat.

Die Gefertigten können daher nicht umhin, an die hohe k. k. Regierung das Ersuchen zu stellen, die Ursache dieses Vorganges unter Vorlage der betreffenden Acten dem Landtage bekannt geben zu wollen.“

Unterzeichnet von den Herren Antragstellern Svetec, Dr. Bleiweis, Dr. Costa, Dr. Lovro Roman, Johann Kapelle und Koren, wenn ich nicht irre.

Abg. Svetec:

Ja!

Präsident:

Ich übergebe Euer Excellenz diese Interpellation (überreicht dieselbe).

K. k. Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Präsident:

Weiters ist mir von dem Herrn Abgeordneten Svetec heute nachfolgende Interpellation an die hohe Regierung übergeben worden (liest):

„Es ist im Rechtsstaate ein unzweifelhaftes Grundrecht eines jeden Staatsbürgers, daß wenn er in einer rechtlichen Angelegenheit als Partei oder Zeuge einvernommen wird, die Protokollsaufnahme in einer ihm verständlichen Sprache geschehe.

Die Beachtung dieses Grundrechtes ist aber auch ein unumgängliches Erforderniß einer guten Rechtspflege selbst, weil das Protokoll die factische Grundlage alles weitern Verfahrens, so wie der endlichen Entscheidung ist, und weil Unrichtigkeiten im Protokolle, welches als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde gilt, selbst durch den höhern Richter gewiß nur in den seltensten Fällen verbessert werden können.

Die beste Bürgschaft für die richtige Aufnahme des Protokolles ist die Controle, die der Vernommene selbst übt; diese Controle ist aber unmöglich, wenn das Protokoll in einer der Partei unverständlichen Sprache abgefaßt wird.

Unsere vaterländische Gesetzgebung hat das gedachte Grundrecht so wie dessen Nothwendigkeit stets anerkannt und die Sicherung desselben durch klare Bestimmungen des Gesetzes sanctionirt.

So verfügt die allgemeine Gerichtsordnung im §. 13, daß beide Theile, so wie ihre Rechtsfreunde in ihren Reden die landesübliche Sprache zu gebrauchen haben, und im §. 165, daß die Aussagen der Zeugen so viel als möglich mit ihren eigenen Worten niederzuschreiben sind. Desgleichen ordnet die Strafprozeßordnung in den §§. 123 und 184 auf das Bestimmteste an, daß die Aussagen der Zeugen und Beschuldigten, die der Gerichtssprache nicht kundig sind, in der Sprache der Befragten niedergeschrieben werden sollen.

Der slovenischen Bevölkerung dieses Landes wurde bisher nicht das Glück zu Theil, nach den auch für sie erlassenen Gesetzen behandelt zu werden.

Der Fremde in diesem Lande genoß die Wohlthat, daß er nicht anders, als mittelst eines geprüften und beeideten Dolmetschers vernommen und daß seine Aussage stets auch in seiner Sprache niedergeschrieben werden mußte; das slovenische Volk aber mußte sich Richter, welche die Kenntniß der Landessprache nicht zu erweisen brauchten, mußte sich in allen Rechtsangelegenheiten eine Sprache gefallen lassen, die es nicht verstand.

Während slovenische Krieger in Schleswig-Holstein für die Rechte der deutschen Sprache gegen dänische Vergewaltigung kämpften, mußten sie zusehen, wie in ihrem Vaterlande ihre Muttersprache gegen die Intentionen ihres Kaisers und gegen die klaren Vorschriften des Gesetzes unterdrückt wurde.

Und dieser rechts- und gesetzwidrige Zustand dauert noch heutzutage unverändert fort.

Noch heute müssen sich die slovenischen Parteien gefallen lassen, daß ihre bei gerichtlichen und politischen Aemtern gemachte Aussagen deutsch in das Protokoll geschrieben werden, ohne auch nur die geringste Garantie zu

haben, daß sie der Beamte richtig verstanden, ihre Aussage richtig in das Deutsche übersetzt und ihnen am Schlusse bei der sogenannten Vorlesung den deutschen Text richtig und vollständig verdolmetscht hat.

Mit hohem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 17. März 1862 wurde zwar den Gerichten aufgetragen, die Protokolle mit slovenischen Parteien, die der Gerichtssprache nicht kundig sind, slavisch aufzunehmen, und zwar nach Möglichkeit und Thunlichkeit.

Nun kann zwar die Möglichkeit und Thunlichkeit, diese Anordnung durchzuführen, sobald der Wille hierzu vorhanden ist, nicht im Mindesten bezweifelt werden. Denn der Beamte, wenn er seine Pflicht erfüllen will, muß der Sprache der Partei ohnehin kundig sein, weil er ja die Partei verstehen, dann ihre Aussage in das Deutsche übertragen, um sie niederzuschreiben, endlich aus dem Deutschen wieder in das Slovenische zurück übersetzen muß, um der Partei das Geschriebene vorzulesen. Er braucht daher in der That nichts mehr, als die Worte, womit er die Aussage verdolmetschen soll, niederschreiben zu können. Und das ist bei der Einfachheit der slovenischen Orthographie wahrlich nicht schwer. Dieser Vorgang wäre für den Beamten sogar einfacher und leichter, weil er sich die Uebersetzung in das Deutsche und dann die Rückübersetzung in das Slovenische ersparen würde.

Trotzdem blieb die gedachte hohe Ministerial-Verordnung, wie das Gesetz selbst, unbeachtet.

Daß die Beamten bei so geringen Schwierigkeiten dennoch einer so evidenten Forderung des Rechtes und des Gesetzes keine Rechnung trugen, liegt der Grund in dem mangelnden Ernste der Regierung, ihre Anordnungen zur Geltung zu bringen.

Es geschah nicht nur Nichts, um die Indolenz und die Halsstörigkeit einzelner, am alten Schlandrian festhaltender Beamten zu bewältigen; es wurde im Gegentheil Alles aufgeboten, um die wenigen Pflichtgetreuen und Willigen abzuschrecken. Sie wurden scheel angesehen, denuncirt, auch gemasregelt, in den Qualifications-Tabellen als nationale Ultras gezeichnet und dergleichen. Kein Wunder, daß nach und nach selbst Diejenigen in ihrem Eifer erlahmten, welche sich anfänglich redlich bemüht hatten, dem Gesetze und der ministeriellen Anordnung zu entsprechen. Selbst das von der slovenischen Nation mit so viel Hoffnung begrüßte Rundschreiben des Herrn Staatsministers Grafen v. Belcredi vom 31. Juli v. J., welches den Aemtern aufträgt, mit dem Volke in seiner Sprache zu verkehren, blieb bisher ganz ohne Wirkung. Noch immer werden Vorladungen, Verständigungen, Erledigungen u. s. w. an slovenische Parteien mit seltenen Ausnahmen nur in deutscher Sprache erlassen. Ja die Behörden finden es in der Regel nicht einmal der Mühe werth, von den bereits vorgedruckten slovenischen Blanqueten Gebrauch zu machen.

Diesem unwürdigen, auf dem slovenischen Volke schwer lastenden, mit dem Rechte, dem Gesetze und dem Principe der Gleichberechtigung im directen Widerspruche stehenden Zustande kann nur durch eine kräftige Initiative der Regierung ein Ende gemacht werden.

Die Gefertigten stellen daher an die hohe Regierung die Anfrage, ob sie gewillt sei:

1. Die nöthigen Wege und Mittel zu ergreifen, um dem Gesetze und den bestehenden Verordnungen in Betreff der sprachlichen Gleichberechtigung practische Geltung zu verschaffen;

2. jenen Beamten, welche sich die Fertigkeit, die slovenische Sprache zu schreiben, noch nicht angeeignet haben, einen angemessenen kurzen Termin zu bestimmen."

Unterschieden von den Herren Antragstellern Svetec, Dr. Bleiweis, Dr. Costa, Ivan Zoman, Kapelle und einem Herrn, dessen Namen ich nicht lesen kann.

Abg. Dr. Zoman:

Dr. Zoman! Ist ja ganz leserlich.

Präsident:

Ja, Dr. Zoman! Ich bitte um Entschuldigung.

(Ueberreicht die Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter.)

K. k. Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich werde auch diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten die Ehre haben.

Präsident:

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zum Berichte des Ausschusses über die Anträge des Gregorič und Zalar wegen Uebernahme der Verpflegung und Medicamente im hiesigen Civilspitale.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Bleiweis (liest):

„Hoher Landtag!

Der Handelsmann Josef Gregorič hat bezüglich der Uebernahme der Regie im hiesigen Krankenhause am 16. März 1864 dem hohen Landtage ein Offert überreicht, in welchem er erklärt, die Verpflegung und sämtliche Besorgung der Kranken unter den nämlichen Modalitäten übernehmen zu wollen, wie solche durch die k. k. Landesregierung im Jahre 1855 an den Orden der Schwestern der christlichen Liebe übergeben wurde, überdies aber zu Gunsten des Fondes fünf Percent einzulassen sich verpflichtet. Am 6. August 1864 hat Gregorič im Nachhange zum besagten Offert die Erklärung dem Landesauschusse übergeben, daß er auf jene Localitäten, welche gegenwärtig die Ordensschwestern als Wohnung besitzen, Verzicht leiste und sie der Spitalsverwaltung zur Verfügung stelle. Am 31. Jänner 1865 überreichte auch der hiesige Gasthofbesitzer Josef Zalar ein diesbezügliches Offert, in welchem er erklärt, die Verpflegung der Kranken gegen einen zehnprocentigen Einlaß derart zu übernehmen, daß die täglich verschriebenen Speisen und Getränke am Ende jeden Monats nach den Marktpreisen berechnet werden.

Der Landesauschuß hat mit Verordnung vom 26. Juli 1864 das Offert des Josef Gregorič der Spitalsdirection zur eingehenden Prüfung und sohinigen Berichterstattung übergeben, im Nachhange zu der besagten Verordnung aber auch die später eingelangte Erklärung desselben, sowie das Offert des Josef Zalar der Direction zugefertigt.

Die Spitalsdirection hat in der commissionellen Sitzung am 22. Februar v. J., bei welcher sämtliche Primarien und der Spitalsverwalter anwesend waren, den Gegenstand der Frage in Verhandlung genommen, welchen außer anderen Ausweisen auch eine nach den buchhalterischen Rechnungsabschlüssen zusammengestellte vergleichende Uebersicht des Gesamtaufwandes des hiesigen Kranken-, Gebär- und Irrenhausfondes in den letzten sieben Jahren vor der Uebernahme der Spitalsregie durch die Ordensschwestern (vom Jahre 1849 bis inclusive 1855) und in den folgenden sieben Jahren nach der Uebernahme der Regie durch dieselben (1856 bis inclusive 1862) vorgelegen ist.

Die Conferenzzmitglieder glaubten vorerst den principiellen Unterschied zwischen dem Gregorič'schen und Zalar'schen Antrag hervorheben zu sollen, indem sich der Anbot des erstern auf den gegenwärtig bestehenden Vertrag mit den Ordensschwestern fußt, nach welchem die Verpflegungsgebühr mit einem Pauschalbetrage per Kopf und Tag normirt ist, während der Zalar'sche Antrag die für die Fonde vortheilhaftere Verrechnung der wirklich verabreichten Speisen und Getränke am Ende jeden Monats nach den Marktpreisen anbietet und außerdem einen zehnerprocentigen Einlaß zusichert.

Es wurde weiters hervorgehoben, daß mit einer billiger proponirten Beföstigung der Kranken das Ganze der Regie nicht erschöpft ist, indem die Instandhaltung des sämmtlichen Fundus instructus, das Wartpersonale und mehreres Andere außerhalb der beiden Offerte liege, was jedoch Alles bei einer Regieänderung eine reifliche Erwägung erfordere.

Alle Conferenzzmitglieder stimmten schließlich dafür, daß 1. eine Aenderung des Contractes mit den Ordensschwestern nothwendig sei, 2. daß, wenn dieselben in eine Aenderung des Contractes nicht eingehen können oder wollen, die Ausspfegung der Kranken im Concurrnzwege dem Mindestfordernden zu überlassen sei, welcher Concurrnzweg im letzteren Falle um so mehr zu betreten wäre, als am 13. November d. J. Gregorič einen neuerlichen Offert überreichte, in welchem er sich an den Verrechnungsmodus des Zalar anschließt, hierbei aber noch zwei Percent mehr als dieser, nämlich 12 Percent, zu Gunsten der Fonde einzulassen sich bereit erklärt, hiermit die Aussicht vorhanden ist, daß noch größere Nachlässe erzielt werden können.

Als mittlerweile der Landesauschuß aus den öffentlichen Blättern vernahm, daß in Graz, wo auch der Orden der Schwestern der christlichen Liebe in dem Landespitale die ganze Regie besorgt, mit dem Beginne des Jahres 1865 der Contract mit denselben abgeändert; statt der Bezahlung der Verpflegungsgebühr nach dem Pauschalbetrage per Kopf und Tag die Bezahlung nur für die täglich wirklich verabreichten Speisen und Getränke stipulirt wurde und sich nach diesem neuen Modus ein monatliches Ersparniß von 2000 fl. herausgestellt haben sollte, hat man sich mit diesseitiger Note vom 15. Juni v. J. an den steiermärkischen Landesauschuß mit dem Ersuchen gewendet, eine Abschrift des neuen Contractes mit den Ordensschwestern hieher übermitteln und zugleich angeben zu wollen, ob die Erfolge nach dem abgeänderten Contracte wirklich so günstig sind, wie dieselben in den öffentlichen Blättern berichtet wurden.

Unterm 14. Juli hat der steiermärkische Landesauschuß diesem Wunsche mit der Note vom 14. Juli, Z. 5286, entsprochen, in welcher nach den Erfahrungen des ersten halben Jahres sich das namhafte Ersparniß dahin herausstellte, daß, während nach dem früheren Modus der Pauschalabzahlung per Kopf und Tag der Kranke mit Einrechnung der Administrationsauslagen auf 20 bis 30 fr. höher zu stehen kam, als die Verpflegungsgebühr ausmachte, auf deren Ersatz der Krankenhausefond Anspruch hatte, nunmehr, wo nach dem abgeänderten Vertrage, außer dem billig berechneten Regiekostenbetrage, in Betreff der Verpflegung der Kranken nur für wirklich bestrittene Auslagen Ersatz geleistet wird, der Kranke per Kopf und Tag nicht höher zu stehen kommt, als die bisherige Verpflegungsgebühr allein ausmacht. Die Beistellung des gesammten Wartpersonals, über dessen Befähigung die Spitalvorstehung über Antrag des Abtheilungsvorstandes entscheidet, und die gesammte Krankenpflege befindet sich in den Händen der barmherzigen Schwestern, ebenso die Nachschaffung und Erhaltung der Wäsche

und des übrigen Fundus instructus. Auch in dieser Beziehung — bemerkt der steiermärkische Landesauschuß in der bezogenen Note — hat die Erfahrung gelehrt, daß diese Theile der Regie im Interesse der Kranken sowohl als des Fondes nicht leicht in bessere Hände gelegt werden können, als in die der Ordensschwestern.

Aus dieser Mittheilung, welche freilich erst nur die Erfolge von sechs Monaten anzugeben in der Lage war, ist ein namhaftes Ersparniß zu Gunsten der Fonde nach dem abgeänderten Contracte ersichtlich.

Die vorliegenden Offerte der Herren Gregorič und Zalar und der wesentlich geänderte Contract des steiermärkischen Landesauschusses mit den Ordensschwestern sind nunmehr die Objecte, welche bei der Frage der gänzlichen Auflassung des Contractes mit denselben oder einer Modificirung desselben in Erwägung zu ziehen sind.

Bei der Entscheidung dieser Frage wird vor Allem im Auge zu behalten sein, daß es sich bei einer geordneten Krankenpflege nicht bloß darum handeln könne, daß man die wohlfeilsten Speisen und Getränke erziele, sondern daß — ohne übrigens das Interesse der Fonde außer Acht zu lassen — die Verpflegung der Kranken auch eine gute und die ganze übrige Regie eine wohl geordnete, dem Zwecke einer Heilanstalt entsprechende sei.

Die mehrbesagten Offerte betreffen lediglich die Beföstigung der Kranken und die Medicamente; die ganze übrige Regie mit Einschluß der Beistellung des Wartpersonales und der Instandhaltung des Inventars an Leib- und Bettwäsche, Bettfournituren, Servicen, Einrichtungsstücken verschiedener Art berühren sie gar nicht. Würde der Contract mit den Ordensschwestern gelöst werden, so müßte dieser Theil der Regie der Spitalverwaltung anheim fallen, indem dieselbe in die Hände eines Pächters zu geben im hohen Grade bedenklich wäre. Würde jedoch Ersteres geschehen, so müßten Verwalter und Controlor im Spital die Wohnung haben, und die von den Ordensschwestern dormalen bewohnten Localitäten könnten wieder nicht als Krankenzimmer in Zuwachs kommen.

Wenn der Landesauschuß weiters die comparative Uebersicht des Totalaufwandes im Kranken-, Gebär- und Irrenhause von den sieben Jahren vor und nach der Uebernahme der Spitalregie durch die Ordensschwestern, die gute Speiseordnung und Instandhaltung des Inventars und den geregelten Haushalt, sowie die Willfährigkeit des Ordens, sich den Anordnungen des Hausstatutes zu fügen, in Betrachtung zieht, so kann er nicht umhin, den Ansichten des steiermärkischen Landesauschusses beizupflichten, muß sich jedoch auch wie dieser für die Aenderung des Contractes nach jenem Modus aussprechen, nach welchem ein namhaftes Ersparniß für die Fonde in Aussicht steht.

Um in dieser Beziehung sicher zu gehen, ist das Ergebniß wenigstens eines vollen Jahres im Landespitale zu Graz abzuwarten. Da mit Ende 1865 ein Jahr des abgeänderten Contractes abgelaufen ist, wird der Landesauschuß seine diesbezügliche Frage bei dem löblichen steiermärkischen Landesauschusse wiederholen und hiedurch in die Lage kommen, in der nächsten Landtagssession bestimmte Anträge bezüglich der Aenderung der Regie in den hiesigen Landeswohlthätigkeits-Anstalten stellen zu können.

In der vollen Ueberzeugung, daß der hohe Landtag der Ansicht des Landesauschusses zustimmen werde, daß in einer so wichtigen Angelegenheit, als es die Aenderung der Regie eines Krankenhauses ist, keine Uebereilung stattfinden dürfe, und um die Anbote der Herren Gregorič und Zalar mit dem Erfolge des mit den Ordensschwestern abgeänderten Contractes im Landespitale zu Graz nach dem Ablaufe

eines Jahres in eine eingehende Beurtheilung ziehen zu können, stellt der Landesausschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle diesen Bericht zur genehmigenden Kenntniß nehmen.“

(Nach der Vorlesung:)

Präsident:

Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand der Herren das Wort?

(Nach einer Pause:)

Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, welcher lautet (liest denselben).

Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Er ist angenommen.

Wir kommen nun zur Wahl der drei Mitglieder des Landtages zur Uebergabe der Vorstellung gegen den Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 21. November 1865.

Ich ersuche den hohen Landtag, nun zur Wahl zu schreiten, und den Herrn Schriftführer um Einsammlung der Stimmzettel; das Scrutinium aber wollen die Herren Baron Apfaltrern, Derbitsch, Dr. Toman und Herr Svetec gefälligst vornehmen.

Ich unterbreche die Sitzung für diese Wahl.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten unterbrochen. — Nach vollzogener Wahl und geendetem Scrutinium Wiederaufnahme der Sitzung um 11 Uhr 33 Minuten.)

Präsident:

Nachdem die Wahl vollzogen ist, eröffne ich wieder die Sitzung und bitte den Abgeordneten Derbitsch, das Resultat der Wahl bekannt zu geben.

Abg. Derbitsch:

Es sind 29 Stimmzettel abgegeben worden, die absolute Majorität beträgt demnach 15; diese erhielten Freiherr v. Codelli mit 17 Stimmen, Dr. Toman mit 15 und Baron Apfaltrern mit 15 Stimmen; Dr. Suppan erhielt 13 Stimmen, Dr. Costa 12 Stimmen, Dr. Bleiweis 8 und v. Wurzbach 7 Stimmen.

Präsident:

Es sind demnach die Herren Baron v. Codelli, Baron v. Apfaltrern und Dr. Toman gewählt.

Ich erlaube mir nun, die verehrten Herren, welche gewählt worden sind, zu fragen, ob Sie die auf Sie gefallene Wahl annehmen. (Nach einer Pause:.) Das Stillschweigen halte ich für Genehmigung.

Wir kommen nun zum Berichte des Ausschusses für Kategorisirung der Straßen und dem diesfälligen Gesetzentwurf. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Deschmann (liest):

„Hoher Landtag!

Der in der vierten Sitzung dieser Session gewählte Ausschuß zur Berathung eines Gesetzentwurfes über die Kategorisirung der Straßen in Krain hat die Vorlage des Landesausschusses einer sorgfältigen Prüfung in neun Sitzungen unterzogen und legt als Resultat seiner Berathungen den beiliegenden Gesetzentwurf nebst den im Berichte enthaltenen Anträgen zur Beschlußfassung vor.

Seine Erwägungen beschränkten sich nicht bloß auf die von den Gemeinden und den k. k. Bezirksämtern gestellten Anträge bezüglich der in Ausführung zu bringenden Kategorisirung der Straßen; sie erstreckten sich auch auf die Bezeichnung weiterer geeigneter Mittel und Wege zur Förderung des hierländigen Straßenwesens in einer mit den speciellen Verhältnissen des Landes und mit den Interessen der schwer bedrückten Steuerträger am Besten in Einklang zu bringenden Art und Weise.

Vor der Inangriffnahme der Kategorisirung wurde die Frage in Erwägung gezogen, ob es mit Rücksicht auf die Erhaltung der Contributionsfähigkeit der Bevölkerung rathsam, ob es für das Straßenwesen in Krain ersprießlich sei, dermal Landesstraßen überhaupt einzuführen, ferner ob nicht etwa die Verhältnisse einzelner Straßenzüge es als im Gebot der Nothwendigkeit herausstellen, dieselben als Landesstraßen zu erklären.

Hiebei glaubte der Ausschuß den in der Vorlage des Landesausschusses gegen die Einführung der Landesstraßen angeführten Gründen seine Zustimmung geben und zu ihrer Verstärkung noch Folgendes anführen zu sollen.

Da in dieser Frage vor allem die wahrscheinliche Größe der Erhaltungskosten von entscheidendem Einflusse ist, so erachtete der Ausschuß als beiläufigen Maßstab, für die jährlichen Erhaltungskosten per Currentklasten Landesstraße den Betrag von 50 kr. ö. W. annehmen zu können, wobei er von der Voraussetzung ausging, daß eine Landesstraße um die Hälfte billiger zu stehen käme, als eine gleich große Strecke einer hierländigen Reichsstraße. Mit Zugrundelegung dieses Maßstabes würden sich die Erhaltungskosten auf beiläufig 92.000 fl. jährlich herausstellen, für den Fall, als nur die Hälfte der von den Gemeinden und Bezirksämtern beantragten Landesstraßen in einer Längenausdehnung von beiläufig 42 Meilen als solche erklärt würden, und es wäre zur Aufbringung dieser Summe eine perc. Landesumlage auf den Steuergulden nothwendig.

Vergleicht man dieses voraussichtliche Erforderniß mit den bisherigen Kosten, welche erfahrungsmäßig die Herstellung und Erhaltung der hierländigen Bezirksstraßen beansprucht hat, so verdient die Thatsache constatirt zu werden, daß bisher die Bezirksumlagen für Baarzahlungen beim Straßenbaue durchschnittlich 4 — 5 Percent der directen Steuern in ganz Krain betragen, und daß durch diese Umlagen sämtliche nicht durch Naturalleistungen bewirkten Herstellungen bei allen Bezirksstraßen Krains gedeckt worden sind.

Es verdient ferner hervorgehoben zu werden, daß diese Straßen sich durchschnittlich in einem guten Zustande befinden, und daß ihre Vergleichung mit Straßen gleicher Kategorie in andern Ländern meist zu ihrem Gunsten ausfällt.

Die Einführung von Landesstraßen nun würde nicht nur eine um 4 — 5 Percent höhere Landesumlage für Straßenzwecke ohne Einbeziehung neuer Straßenherstellung und neuer Kunstbauten mit sich bringen; es würden auch bei dem Umstande, daß die Naturalleistungen für Concurrrenzstraßen und die Barauslagen für Kunstbauten an die letzteren den Concurrenzgemeinden noch außerdem oblagen, die Kosten des Straßenwesens in Krain eine höchst ungleichförmige Belastung der Bevölkerung zur Folge haben, die sich in einzelnen Fällen außer der Naturalleistung auf 20 Percent und noch höhere Umlagen auf die directen Steuern steigern könnte.

Der Ausschuß hat sich daher einstimmig dahin ausgesprochen, daß die Höhe des Kostenpunktes der Landes-

straßen bei der ohnehin kaum zu erschwingenden Größe der öffentlichen Lasten und Abgaben das Haupthinderniß ihrer derzeitigen Einführung sei.

Da jedoch durch die in den §§. 7 und 8 des Straßengesetzes vom 14. April 1864 in Aussicht gestellte Bemahnung einzelner Straßenstrecken ein theilweiser Ersatz ihrer Erhaltungskosten in Aussicht gestellt ist, so wurde auch die Einführung der Straßenmäthe in Berathung gezogen.

Zu Gunsten derselben wurde vorgebracht, daß es nur gerecht und billig sei, wenn zur Erhaltung besonders stark befahrener Strecken außer den concurrenzpflichtigen Gemeinden auch diejenigen, welche die Straße benützen, durch Straßenmäthe beigezogen würden, und es wurde bei diesem Anlaße der Antrag gestellt, daß bei den insbesondere vom Holzhandel stark in Anspruch genommenen Straßen zur Deckung ihrer Erhaltungskosten eine Abgabe von den darauf verfrachteten Holzproducten eingehoben werden sollte, wobei man auf die verschiedenen in Krain bestehenden Brettermäthe hinwies.

Gegen letztere Anschauung ist jedoch eingewendet worden, daß die sogenannten Brettermäthe mit den Straßenmäthen keineswegs in Analogie zu stellen seien, indem sie an Orten, wo ein bedeutender Bretterhandel stattfindet, eingehoben und als ein Communalzuschlag auf einen bestimmten Handelsartikel behandelt werden.

Weiters wurde gegen die Einführung von Straßenmäthen vorgebracht, daß ihr Erträgniß als theilweiser Ersatz für die Erhaltungskosten der Straßen sehr illusorisch sei, indem die Kosten der Einhebung einen bedeutenden Theil der Einnahmen in Anspruch nehmen; daß außerdem die Mäthe mindestens zu zwei Dritttheilen von den Landeuten, die in der Umgebung der Straße wohnen und sich nebenbei mit Fuhrwerken beschäftigen, gezahlt werden müssen; daß ein erhebliches Erträgniß von Mäthen nur an Straßen, die von fremden Verfrachtern stark in Anspruch genommen werden, zu erwarten sei, was jedoch in Krain kaum auf irgend einer Strecke — mit etwaiger Ausnahme der Oblaker Straße — der Fall sein dürfte; endlich würde ihre Einführung auf irgend einer Verkehrslinie die Eifersucht der Bewohner benachbarter Strecken erwecken und dem freien Verkehre neue Hindernisse schaffen.

Der Ausschuß einigte sich demnach mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes in der Anschauung, daß Straßenmäthe nicht einzuführen wären, weil sie drückend für den Producenten, ferner von voraussichtlich geringem Erfolge wären und bei der Bevölkerung eine mißliebige Aufnahme fänden.

Auch die zur Beaufsichtigung der Landesstraßen durch den Landesauschuß nothwendige Beistellung eines kostspieligen technischen Personales konnte nicht unberührt gelassen werden. Abgesehen von den unvermeidlichen Conflicten, die zwischen einer technischen Centralleitung und zwischen den einzelnen Straßen-Comités kaum zu vermeiden wären, könnte bei entfernteren Straße die Beaufsichtigung eine nur sehr mangelhafte sein, was in einzelnen Fällen zur Folge hätte, daß Landesstraßen schlechter gehalten würden, als die unter die unmittelbare Aufsicht des Straßen-Comité's gestellten Concurrenzstraßen.

Es einigte sich daher der Ausschuß auch in dieser Anschauung, daß die Modalität der Beaufsichtigung der Landesstraßen durch den Landesauschuß für das Straßenwesen in Krain nicht förderlich wäre.

Schien dem Ausschuß das Gewicht dieser mehr allgemeinen Gründe gegen die Einführung von Landesstraßen überhaupt zu sprechen, so konnte er auch bei der Detailber-

rathung der einzelnen in der Vorlage sub A als Landesstraßen beantragten Bezirksstraßen keine hinreichenden Gründe finden, irgend eine derselben als Landesstraße zu erklären.

Außer der starken Frequenz schienen ihm folgende Momente als maßgebend bei der Beurtheilung der Wichtigkeit einer Straße zu sein:

1. Die Verbindung des Landes mit den Nachbarländern;
2. die bedeutende Länge, in welcher eine Straße einen Landesstrich durchzieht, verbunden mit dem Umstande, daß viele Seitenstraßen in sie einmünden;
3. die Kostspieligkeit oder große Anzahl ihrer Kunstbauten;
4. ihre eigenthümliche Lage, da sie derzeit concurrenzpflichtige Bezirke berührt, die an ihrer Erhaltung nur ein geringes Interesse haben, während sie für den Verkehr der Nachbarbezirke oder des Landes überhaupt wichtig ist.

In dieser Hinsicht verdienen allerdings folgende Straßenzüge hervorgehoben zu werden:

1. Weißenfeller Straße,
2. Weldezer Straße, ferner die Züge
3. Stein-Tersein,
4. Moräutsch-Sagor,
5. Littai-Pluska,
6. Großlack-Sauenstein,
7. Rudolfswerth-Mercedendorf-Gurkfeld,
8. Gernembl-Rudolfswerth-Seisenberg,
9. Gottschee-Laibach,
10. Reifnitz-Oblak-Planina,
11. Laas-Planina,
12. Idria-Loitsch, und
13. die Reka-Straße.

Es muß wegen Weitläufigkeit des Gegenstandes der mündlichen Berichterstattung überlassen bleiben, für den Fall, als hierüber nähere Aufklärungen gewünscht würden, auch die speciellen Gründe anzuführen, warum man die Erklärung einzelner dieser Straßen als Landesstraßen zu beantragen nicht befunden hat, und es kann nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß alle jene für die concurrenzpflichtigen Gemeinden oft sehr empfindlichen Uebelstände, für deren Behebung man die Einreihung der Straße in eine höhere Kategorie als das geeignetste Mittel erblickte, viel zweckmäßiger und auf eine minder kostspielige Art durch die Schaffung entsprechender Concurrenztrahons, durch eine gerechte und billige gemeindeweise und individuelle Repartirung der Concurrenz, durch baldige Durchführung der nothwendigen Umlegungen, welche unter der Leitung von Straßencomités am schnellsten, zweckmäßigsten und billigsten zu bewerkstelligen sind, und durch theilweise Subventionirungen aus dem Landesfonde beseitigt werden können.

Da sich demnach keine Nothwendigkeit zur Erklärung irgend einer Straße als Landesstraße ergab, so wurde zur Kategorisirung der Straßen geschritten.

Als Grundlage hiezu diente die von dem k. k. Baudepartement der Landesregierung im Jahre 1863 ausgearbeitete Beschreibung der hiesigen Bezirksstraßen nebst Straßenkarte, und es wurden die einzelnen Züge einer eingehenden Detailberathung unterzogen.

Hiebei stellte sich zur Erzielung einer leichteren Uebersicht die Nothwendigkeit heraus, einzelne Bezirksstraßen, die ihre Bedeutung erst durch ihre Verbindung mit wichtigeren Straßenzügen erlangen, nicht als abgesonderte Concurrenzstraßen anzuführen, sondern sie als Abzweigungen bedeutenderer Zügen anzureihen.

Es dürften sich in Zukunft mehrere derartig combinirte Straßen als Straßencomplexe im Sinne des §. 18 des Gesetzes vom 14. April 1864 herausstellen, während

bei anderen die Zuthellung an mehrere Straßencomités stattfinden müßte: doch sowohl für den einen als für den anderen Fall soll durch diese Zusammenfassung keineswegs der unbeirrten Bildung der künftigen Concurrenzrahons irgenwie vorgegriffen werden.

Unter den bisherigen Bezirksstraßen schienen dem Ausschusse mehrere von sehr localer Natur zu sein, daher sie nach §. 4 des Straßengesetzes füglich als Gemeindewege in Zukunft zu behandeln wären. Da jedoch ihre Erklärung zu Bezirksstraßen darin ihren Grund gehabt zu haben scheint, um eine leichtere Vertheilung der Straßenconcurrenz des Bezirkes zu bewerkstelligen, und da ferner keinerlei Anträge wegen ihrer Auflassung als Bezirksstraßen vorliegen, so können die etwa darauf bezüglichen Einleitungen der Wirksamkeit der künftigen Straßencomité's überlassen bleiben.

Bezüglich der sub D der Vorlage des Landesauschusses angeführten und zur Einreichung in die Concurrenzstraßen beantragten Gemeindewege wird bei 2, 3, 4, 6, 13 die Aufnahme in die höhere Kategorie beantragt, und sind selbe in der Aufzählung der Concurrenzstraßen an passender Stelle eingeschaltet worden.

Von den sub E zur Auflassung beantragten Bezirksstraßen werden 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 in dem Verzeichnisse der Concurrenzstraßen nicht angeführt, da für ihre Behandlung als Gemeindewege hinreichende Gründe vorliegen.

In der Zusammenstellung der Concurrenzstraßen wird im Allgemeinen die Reihenfolge von Nordwest nach Ost, dann über Süd nach West eingehalten, und mit den Straßen der Umgebung Laibachs der Abschluß gemacht.

Die sogenannte Kaiser oder Landstraß-Sichelburger Straße, in Landstraß beginnend und über Dherz nach Kalje in der Militärgrenze und dann weiter nach Carlstadt führend, ist unter die Concurrenzstraßen nicht aufgenommen worden. Sie ist in Krain zum Theil noch unvollendet, da die hohe Landesregierung in Folge der in der ersten Landtagsession gefaßten Beschlüsse vom 17. April 1861, betreffend die damals im Baue begriffen gewesenen neuen Bezirksstraßen, den Weiterbau eingestellt hat. Diese Straße ist nicht so sehr im Interesse der an Croatien angrenzenden Bezirke Unterkrains, als vielmehr in jenem der Militärgrenze angelegt worden, und es hatte sich auch ihre Ausführung in Croatien bedeutender Subventionen von Seite des Militär-Aerars zu erfreuen. Außerdem haben die Verkehrsbeziehungen des ersten Unterkrains zu Carlstadt durch die seitdem eröffneten Eisenbahnlinien Steinbrück-Agram und Agram-Carlstadt eine totale Umänderung erfahren.

Ferner wird von den Gemeinden des Bezirkes Landstraß auf die Kostspieligkeit der Gewinnung des Schottermaterials und auf die Entlegenheit dieser Strecke hingewiesen. Da die Vollendung der Kaiser Straße noch bedeutende Summen in Anspruch nehmen würde, deren Aufbringung durch die jetzigen Concurrenzgemeinden bei ihrer notorischen Armuth eine Unmöglichkeit ist, und da durch ihre allfällige Auflassung den Landesinteressen kein Abbruch geschieht, so wird beantragt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Kaiser Straße wird als Concurrenzstraße nur unter der Bedingung erklärt, wenn von dem k. k. Militär-Aerar ein entsprechender Beitrag zu ihrer Vollendung und eine jährliche Subvention von 2000 fl., ferner von der Domäne Landstraß die unentgeltliche Ueberlassung des zur Schotter-

gewinnung nöthigen Materials zugesichert würden.

Mit der Einleitung der diesfälligen weitem Verhandlung wird der Landesauschuß beauftragt.“

Bezüglich der übrigen Concurrenzstraßen ist folgendes zu bemerken:

Ad 9. Die Brücke über die Ranker wurde bisher von der Ortschaft Cirčić gegen eine freiwillige Collectur in der Umgebung erhalten. Eine in besondern Rechtstiteln gegründete Verpflichtung der genannten Ortschaft liegt nicht vor. Wegen der zeitweise eingetretenen Unterbrechungen der Verbindung zwischen Krainburg und Laibach auf der Voibler Reichsstraße durch Beschädigung der Savebrücke hat das hohe Aerar zur Herstellung der Cirčićer Brücke von Fall zu Fall Subventionen geleistet. Ohne letztere wäre die Ortschaft nicht im Stande gewesen, die Herstellung zu bewerkstelligen. Wegen Wichtigkeit des Straßenzuges, der subsidiarisch die Reichsstraße zwischen Krainburg und Laibach ersetzt, und auch einer starken Frequenz sich erfreut, wird auch die besagte Brücke als Concurrenzbrücke beantragt.

Ad 23. Die Herstellungskosten dieser beiden Brücken wurden bisher aus der Steiner Bezirkskasse bestritten, daher sie als in diese Kategorie einzubeziehende Objekte beantragt werden.

Ad 28. Die Pittai-Pluskaer Straße führt über den landesberichtigten Wagensberg, dessen Umgehung durch eine neue Straßenanlage in den Erklärungen mehrerer Gemeinden des mittlern Unterkrains beantragt wird. Die Einleitung zur Herstellung eines entsprechenderen Zuges durch das Kostreinitz- und Temenitz-Thal wurde bereits vor dem Jahre 1861 getroffen und die Aufträge an die Bezirke Pittai, Treffen, Sittich zur Vornahme der Vorverhandlungen wegen Kostenvertheilung unter die beteiligten Gemeinden erlassen. Seit dem Jahre 1861 ist jedoch ein völliger Stillstand in dieser Angelegenheit eingetreten.

Ad 36. Die Ratschach-Munkendorfer Straße ist eine Straßenparallele der Steinbrück-Agramer Eisenbahn. Sie ist nur als Schotterstraße im Jahre 1849 auf Staatskosten regulirt und bisher auch zu dem Zwecke vom Aerar erhalten worden, um den directen Mallepost-Verkehr von Agram mit der Station Steinbrück zu vermitteln. Durch die eröffnete Steinbrück-Agramer Bahn hat sie ihre frühere Wichtigkeit verloren, auch besteht zu Ratschach die Verbindung über die Save nur mittelst einer Pletten-Ueberfuhr. Der Landesauschuß hat auf die Zuschrift der hohen Landesregierung wegen seinerzeitiger Uebernahme dieser Strecke sein Gutachten mit Note vom 12. März 1864, Z. 8, dahin abgegeben, daß diese Straße künftighin höchstens als Bezirksstraße, was sie bis zum Jahre 1849 auch wirklich gewesen ist, behandelt werden könnte, doch ist die definitive Entscheidung hierüber dem Botum des hohen Landtages anheim gestellt worden.

Ad 39. War bisher nur ein Gemeindeweg, wird jedoch, da sie eines der vorzüglichsten Weingebirge Unterkrains durchzieht und für den Weinabsatz jener Gegend von großer Bedeutung ist, zur Aufnahme in diese Kategorie beantragt.

Ad 50. Der projectirte und in Angriff genommene Durchbruch durch den Krakauer Wald, wozu das Terrain von der Domäne Landstraß unentgeltlich überlassen worden ist, wurde mit Landesregierungs-Berordnung vom 16. März 1863 sistirt. Die Kostenüberschläge und Pläne dieser Strecke liegen vor. Von den auf 2436 fl. präliminirten Kosten der in der Krakauer Waldstrecke projectirten Straße entfallen 1259 fl. auf Meisterschaften und Materialien.

ad 51. Durch die Fortsetzung dieser Straße über Obergurf, Poitsch, Schalna nach Großlupp würde die kürzeste und ebenste Verbindung zwischen Laibach und dem tiefen Unterkrain bewerkstelliget. Die Verhandlungen wegen Inangriffnahme dieser Strecke sind bereits im Zuge. Es liegt die Erklärung der Gewerkschaft Hof vor, sich hiebei mit einem Beitrage von 1000 fl., ferner mit einem unverzinslichen Darlehen von 3000 fl. und mit der Lieferung des zur Straßenarbeit nöthigen Schanzzeuges um den Gesteigungspreis zu theilhaben. Auch die Gemeinden des Bezirkes Seisenberg haben sich zu einer Beitragsleistung von 3000 fl. bereit erklärt. Der gesammte Kostenaufwand dürfte sich auf beiläufig 12.000 fl. belaufen. Die Detailaufnahmen und Kostenüberschläge haben erst zu geschehen.

ad 73. Die hohe Landesregierung hat mit Zuschrift vom 16. November 1865, Z. 12.171, an den Landesauschuß das Ansuchen gestellt, für den Fall, als die Refastrasse nicht in die Kategorie der Landesstraßen eingereiht werden sollte, eine Subventionirung für die Senosetscher Bezirkskaffe zur Deckung der pro 1866 präliminirten Ausgaben für Kunstbauten an der gedachten Straße zu erwirken. Nach dem Bezirkskassen-Präliminare beläuft sich die diesfällige, im Jahre 1866 zur Auszahlung gelangende Summe auf 1554 fl. 34 kr. Mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Refastrasse und auf die notorische Armuth des Bezirkes Senosetsch wird zum Schlusse des Berichtes die Subventionirung der dortigen Bezirkskaffe mit 1000 fl. pro 1866 beantragt.

ad 75. Die Urabter Straße stellt die Verbindung zwischen dem Wippacher Thale und Sessana, dann weiter mit Triest her; sie ist eine Gebirgsstraße im wahren Sinne des Wortes, und sowohl für den Frachten- als für den Personen-Verkehr sehr beschwerlich. Eine neue bequeme Verbindung mit dem küstenländischen Gebiete soll durch die projectirte Straße über Manče durch das Branicathal bewerkstelligt werden. Die Gemeinden von Wippach haben die Aufnahme der daselbst nothwendigen Kunstbauten in die Kategorie der Brücken und Bauten an Landstraßen beantragt. — Die neu anzulegende Straße wäre für den Export der Weine des Wippacher Thales und der sonstigen Landesproducte jener Gegend von größter Wichtigkeit. Ihre küstenländische Strecke von Kobbil längs dem Raschabache bis an die krainische Grenze im Branicathale ist schon hergestellt, und es handelt sich nur mehr um die hierländige Ausführung von der Görzer Straße an über Manče bis zum gedachten Anschlusse. Die Länge wird mit 3600 Currentklaftern projectirt bei einer Fahrbrücke von 3 Klaftern. Die Meisterschaften und das Materiale für Kunstbauten sind auf 3356 fl. 58 kr. veranschlagt. Da die Straße durch Weingärten geführt werden muß, so erreichen die Expropriationskosten eine bedeutende Höhe.

Der Antrag wegen ihrer Subventionirung wird zum Schlusse des Berichtes gestellt.

Die Einreihung der sub B des Berichtes des Landesauschusses angeführten Objecte in die Kategorie der Brücken und Bauten und Landstraßen kann der Ausschuß nicht beantragen, da dieselben bisher, insofern sie nicht Privatbrücken waren, wie dies bei fünf der Fall ist, durch die Bezirks-Concurrenz anstandslos erhalten worden sind und auch in Zukunft bei entsprechenden Concurrenzrayons ihre Erhaltung keiner Schwierigkeit unterliegen dürfte. In berücksichtigungswürdigen Fällen könnte ihre Herstellung durch Subventionen aus dem Landesfonde unterstützt werden.

Von den sub C angeführten Subventionen bezieht sich die erste auf die Kosaner Straße (70), die als ein Parallel-

zug der Refastrasse kaum auf die Dauer sich als Concurrenzstraße erhalten dürfte.

Die Subventionirung der sub 2 und 3 angeführten Objecte liegt für den Fall, als die Gemeindemittel nicht ausreichen, zunächst der Bezirkskaffe ob.

Bezüglich der Idria-Poitscher Straße ist der Antrag auf Subventionirung der Kunstbauten nur im Allgemeinen gestellt worden, und es hat der Ausschuß die Straße wegen der bedeutenden Herstellungskosten und Kunstbauten ohnehin als wichtig bezeichnet.

Der weitere Antrag der Vorlage auf Einstellung einer Summe in den Landesfond zur Subventionirung der Concurrenzstraßen erhielt in mehreren, zum Schlusse des Berichtes folgenden Anträgen eine genauere Formulirung. Da Fälle eintreten können, wo sich der Landtag für die Subventionirung einer bestimmten Strecke im Principe ausspricht, die Bestimmung der Höhe der Subvention jedoch erst nach Abschluß der diesfalls nothwendigen Vorerhebungen durch den Landesauschuß geschehen kann, da ferner letzterem für unvorhergesehene Fälle die Verfügung mit dem Reste des eingestellten Subventionsfondes überlassen bleibt, so war es nothwendig, für den nunmehr erweiterten Wirkungsbereich des Landesauschusses eine Norm festzustellen.

Die fernern Anträge des Ausschusses auf die baldigste Inangriffnahme der in II angeedeuteten Strecken finden in der Dringlichkeit der Sachlage, in den laut ausgesprochenen Wünschen der Bevölkerung, in den Anforderungen der Volkswirtschaft und des Handels auf Eröffnung der nächsten und bequemsten Verkehrslinien und endlich in der klugen Voraussicht durch fructificirende Auslagen die Landeswohlfahrt zu heben, ihre hinreichende Rechtfertigung.

Der Ausschuß stellt demnach folgende Anträge:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Dem angeschlossenen Gesekentwurfe wird die Zustimmung erteilt.

II. Als dringend nothwendige, möglichst bald in Angriff zu nehmende Straßenstrecken werden anerkannt:

- a) die Strecke der Rudolfswerth-Gurkfelder Straße (50) von Meriečendorf durch den Krakauer Wald nach Großdorf;
- b) die Fortsetzung der Seisenberger Straße (51) gegen Poitsch, Schalna nach Großlupp;
- c) die neue Straße im Wippacher Bezirke über Manče durch das Branicathal bis an die küstenländische Grenze.

Diesen zunächst ist die Umlegung der Littai-Pluskaer Straße (28) möglichst bald in Angriff zu nehmen.

III. Zur Subventionirung besonders wichtiger und kostspieliger Concurrenzstraßen wird alljährlich in das Präliminare des Landesfondes ein nach dem jeweiligen Bedarfe zu bestimmender Betrag eingestellt und der Landesauschuß mit der entsprechenden Verwendung desselben betraut. Hiebei hat dieser an dem Grundsatz festzuhalten, daß die Herstellung und Erhaltung aller Concurrenzstraßen in der Regel nur von den Gemeinden des betreffenden Concurrenzrayons zu besorgen und zu bestreiten sei, daß demnach nur eine mit bedeutender entgeltlicher Expropriation verbundene Neuanlage oder Umlegung großer Straßenzüge, die Beseitigung ausgedehnter, durch ganz ungewöhnliche Elementar-Ereignisse veranlaßter Verkehrsstörungen oder sehr kostspielige Kunstbauten, oder endlich eine ob der starken Frequenz und des schwierigen Schotterbezuges sehr kostspielige Erhaltung großer Straßenstrecken eine theilweise Subvention aus dem Landesfonde rechtfertigen könne. — Die Nothwendigkeit einer jeden bewilligten Subvention ist dem Landtage speziell nachzuweisen.

IV. Für das Jahr 1866 wird für Straßenubventionen ein Betrag von 10.000 fl. nachträglich in das Präli-

minare des Landesfondes eingestellt, wovon dem Bezirke Senofetsch als Beitrag für die in diesem Jahre zur Auszahlung gelangenden Kosten für Kunstbauten der Refasstraße 1000 fl. bewilliget werden, während der weitere Rest zunächst für Subventionen der sub II angeführten Straßenstrecken in Verwendung zu kommen hat."

G e s e t z,

wirksam für das Herzogthum Krain,

betreffend die Kategorisirung der nicht arariellen öffentlichen Straßen und Wege.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

In Ausführung der §§. 2, 3, 4, 5 und 16 des Gesetzes vom 14. April 1864, St. IX. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Krain, wird von den nicht arariellen Straßen dermal keine als Landesstraße erklärt, hingegen sind folgende als Concurrrenzstraßen im Sinne des gedachten Gesetzes zu behandeln:

1. Weißenfeller Straße, von Wurzen über Ratschach, Weißenfels bis an die Landesgrenze.
2. Beldejer Straße, von Podwein über Vormarkt, Lees, Beldes, Ratschitsch, Untergörjach bis zur Einmündung in die Wurzner Reichsstraße bei Zanerburg, mit folgenden Abzweigungen:
 - a) in Lees über Hraschach und über Hlebitz bis an die Wurzner Reichsstraße;
 - b) die Seitenstraße nach Obergörjach;
 - c) die Wocheiner Straße, von Auritz über Schalkendorf, Seebach, Wocheiner Bellach, Vitnach, Feistritz, St. Johann am Wocheiner See, Althammer und zurück über Mitterdorf, Kerschdorf, Jereka nach Vitnach.
3. Radmannsdorf-Neumarktkler Straße, von Vormarkt über Neudorf, Bigaun, Slatna, Srednavas, Feistritz nach Neumarkt.
4. Radmannsdorf-Steinbüchler Straße nebst der Fortsetzung über Podnart bis an die Wurzner Reichsstraße, mit der Abzweigung nach Kropp.
5. Neumarkt-Birkendorfer Straße, von Feistritz über Kaier und Swirtschach bis an die Wurzner Reichsstraße bei Birkendorf.
6. Neumarkt-Kanker Straße, über Heiligen-Krenz, Terstenik, Höflein bis an die Kanker Reichsstraße, mit folgenden Abzweigungen:
 - a) von Goritsche über Tenetisch nach Krainburg;
 - b) über Unter-Bellach nach Kokritz bis zur Einmündung in die vorige.
7. Naklas-Predaßl-Freithofer Straße, von Pivka über Kokritz und Predaßl nach Freithof.
8. Krainburg-Steiner Straße, von Klantz über St. Georgen, Unterfernig, Moste nach Stein, mit den Abzweigungen:
 - a) bei Unterfernig über Zirklach nach Vaisach, und
 - b) dem Seitenarme der letzteren über Mischeuk bis an die Kanker Reichsstraße.
9. Krainburg-Flödnig-St. Veiter Straße mit der Concurrenzbrücke über die Kanker bei Tschirtschitsch und den Seitenstraßen:
 - a) von Terboje über St. Georgen nach Vaisach;
 - b) von Tazen über Skarutschna nach Voditz.
10. Mautschitscher Straße, von der Abzweigung aus der Voibler Reichsstraße bis zur abermaligen Einmündung in dieselbe.
11. Krainburg-Lacker Straße, über Straßische, Feisting, Safnitz, Dörsfern, Jauchen bis Lack.

12. Lack-Eisern-Parzer Straße, über Altenlack, Seljach, Eisern, Salilog bis Parz.

13. Lack-Idrianer Straße, über Pölland, Trata, Sairach bis Idria, mit der bei Terbia sich abzweigenden Savodenthaler Straße, letztere bis an die küstenländische Grenze.

14. Lack-Görtschach-Zwischenwässern Straße.

15. Lack-Flödniger Straße, von Jauchen über Zeperza nach Flödnig, mit der Fortsetzung über Voditz bis Moste.

16. Tschernnutsch-Gamlinger Straße, mit den beiden Abzweigungen von Gamling nach St. Martin und gegen Skarutschna bis zum Anschluß an die Tazen-Voditzer Straße (9 b.)

17. Tschernnutsch-St. Jakob-Lustthaler Straße.

18. Stein-Tersainer Straße, von Stein bis an die Wiener Reichsstraße mit der Abzweigung von Mannsburg bis Moste.

19. Stein-Tschernathaler Straße bis an die Landesgrenze, mit der Abzweigung von Goditsch nach Sumpainenive.

20. Stein-Tucheiner Straße bis an die Landesgrenze bei Mötting.

21. Stein-Radomle-Nicher Straße, von Dupliza über Radomle bis Nich.

22. Stein-Domschale-St. Jakober Straße, von Dupliza über Domschale bis zum Anschluß an die Tschernnutsch-Lustthaler Straße (17), mit der Abzweigung über Beischeid.

23. Die Brücken über die Feistritz bei Hometz und Streine als Concurrenzbrücken.

24. Wir-Lustthal-Littaier Straße.

25. Moräutsch-Sagorer Straße, von Prevoje über Moräutsch, Kanderjch, Loke, Sagor bis zum Sagorer Bahnhof, mit folgenden Abzweigungen:

- a) von Videm nach Lufobitz;
- b) von Moräutsch über Watsch bis Hötitsch;
- c) von Kanderjch bis Watsch;
- d) längs dem Drehouza-Bache gegen Podlipouza bis Trojana (Trojana-Sagorer Straße);
- e) von Sagor über St. Ulrich gegen Trifail bis an die Landesgrenze.

26. Egger Straße, von der Abzweigung aus der Wiener Reichsstraße über Egg bis zur abermaligen Einmündung in dieselbe.

27. Trojana-Tschemjcheniker Straße.

28. Littai-Pluskaer Straße, von Littai über St. Martin, Wagensberg nach Pluska an der Agramer Reichsstraße.

29. Sitticher Straße, von Studenz nach Sittich und über Wir zurück bis an die Agramer Reichsstraße.

30. Littai-Moräutsch-Neudegger Straße, von Littai über Ustje, Sagorika, Jablanitz, Moräutsch bis Neudegg.

31. Littai-Billichberger Straße, von Nau über Billichberg, Goba bis zur Einmündung in die Littai-Neudegger Straße (30) in Tachaboj.

32. Großlack-Savensteiner Straße, von Koronitka über Großlack, Neudegg, Feistritz, Plauze, Tersische, dann längs den Neuring mit den beiden Ausmündungen in die Munkendorfer Straße (36), nebst folgenden einmündenden oder sich abzweigenden Straßen:

- a) die Straße über Rodne und Gomjla nach Neudegg;
- b) die Abzweigung über St. Ruprecht bis zur abermaligen Einmündung;

- c) die Abzweigung über Nassenfuf bis zur abermaligen Einmündung;
- d) die Straße von Piauze über Kermel nach Gaberje.
- 33. Treffen=Tschatejch-Moräutischer Straße, von St. Stefan über Kleinlack bis Klant, zum Anschluß an die Littai-Moräutisch-Neubegger Straße (30), mit der Abzweigung über St. Lorenz bis zur Einmündung in die Agramer Reichsstraße.
- 34. Ratschach=St.=Georgener Straße, mit der Abzweigung über Marienthal, bis zum Anschluß an die Littai-Billichberger Straße (31) in Tschepke.
- 35. Ratschach=Johannisthaler Straße, mit der Fortsetzung gegen Nassenfuf, bis zum Anschluß an die Großlack-Sauensteiner Straße (32) in Kermel.
- 36. Ratschach=Munkendorfer Straße, von der Save-Ueberfuhr gegenüber Steinbrück bis zur Save-Ueberfuhr gegenüber Rann.
- 37. Nassenfuf=Trebelnoer Straße.
- 38. Nassenfuf=Archer Straße, von Nassenfuf über St. Kanjian, Wutschka nach Arch, mit der Fortsetzung gegen Großdorf bis zur Einmündung in die Rudolphswerth-Mertschetschendorf-Gurkfelder Straße (50).
- 39. Die Straße von Gurkfeld über Thurnamhart, Golek, Zvandel, Smetschitsch bis zum Anschluß an die Arch-Bründler Straße in Koritenza (50 f.).
- 40. Landstraß=Gurkfelder Straße über Heiligen-Kreuz, Brod, Kuge und Pristava bis an die Munkendorfer Straße, nebst der Abzweigung von Heiligen-Kreuz über Puschendorf bis zur Agramer Reichsstraße.
- 41. Mokriker Straße, von der Agramer Reichsstraße über Mokrit, Neudorf bis an die Landesgrenze.
- 42. Landstraß=Rußdorfer Straße.
- 43. Plettrischer Straße, von St. Barthelmä über St. Marein nach Plettriach.
- 44. Feistenberger Straße, von St. Barthelmä über Ober-Rußdorf, Feistenberg nach Unter-Nassensfeld.
- 45. Wrußnitzer Straße, über Klein-Wrußnit bis nach Groß-Wrußnit.
- 46. Slatenegger Straße, von Zifawa über Groß-Slatenegg nach Birnbaum.
- 47. Pogani=Dolfscher Straße, mit der Abzweigung von Tschermoschnitz über Birnbaum nach Gaberje.
- 48. Pretschna=Straße, von Werchlin über Pretschna nach Waltendorf (50).
- 49. Hönigstein=Döberniger Straße.
- 50. Rudolphswerth=Mertschetschendorf-Gurkfelder Straße, über St. Peter, Weißkirchen, Mertschetschendorf durch den Krakauer Wald über Großdorf nach Gurkfeld, mit folgenden Abzweigungen:
 - a) von Kronau über St. Margarethen gegen Nassenfuf bis zum Anschluß an die Nassenfuf-Archer Straße (38);
 - b) von Draga über Gallhof bis zur Agramer Reichsstraße;
 - c) von Dobrava bis St. Canjian;
 - d) von Dobrava bis St. Barthelmä;
 - e) von Mertschetschendorf nach Pretkope bis zur Agramer Reichsstraße;
 - f) von Mertschetschendorf über Smednik, Arch, Bründl bis zur Munkendorfer Straße (36);
 - g) von Großdorf bis zur Munkendorfer Straße (36);
 - h) über Haselbach nach Gurkfeld.
- 51. Rudolphswerth=Seisenberger Straße, über Waltendorf, Einöd, Hof nach Seisenberg mit der

- Fortsetzung über Sagraz, Mullaun bis zur Einmündung in die Agramer Reichsstraße bei Studenz mit folgenden Abzweigungen:
- a) von Hof bis zur Seisenberg-Gottscheer Straße (6);
 - b) Seisenberg-Gottscheer Straße, über Atlack bis zum Anschluß an die Gottschee-Laubacher Straße (66), mit dem Seitenarme über Dbrern nach Mitterdorf;
 - c) von Seisenberg über Döbernig bis Treffen.
 - d) Dürrenkrainer Straße von Sagraz über Ambruf, Strug, Gutenfeld bis zum Anschluß an die Raschitza-Obergurker Straße (66, d).
 - 52. Rudolphswerth=Tschernemblers Straße über St. Michel, Eichenthal bis Tschernembl.
 - 53. Die Straßenstrecken:
 - a) Töpliz=Waltendorf,
 - b) Töpliz=Mönchschorf,
 - c) Töpliz=Unterthurn,
 - d) Töpliz=Eichenthal.
 - 54. Möttling=Seisenberger Straße, über Semitsch, Tschermoschnitz bis Einöd.
 - 55. Möttling=Radovikaner Straße, mit der Abzweigung über Draschitza, beide Züge bis an die Landesgrenze.
 - 56. Möttling=Boschjakouaner Straße bis an die Landesgrenze.
 - 57. Möttling=Tschernemblers Straße, mit den Abzweigungen:
 - a) zwischen Podseml und Gradatz über Grüble bis zum Anschluß an die Tschernembl-Adleschitzer Straße (60);
 - b) von Gradatz über Krup bis Semitsch.
 - 58. Tschernembl=Streklovitz-Zugorjer Straße bis zur Einmündung in die Karlstädter Reichsstraße.
 - 59. Tschernembl=Grüble Straße, von Lota über Grüble bis zur Kulpa.
 - 60. Tschernembl=Adleschitzer Straße nebst der hierländigen Fortsetzung über Schunitz bis zur Kulpa.
 - 61. Tschernembl=Weiniger Straße nebst der Fortsetzung über Schweinberg bis zum Anschluß an die Gottschee-Pöllander Straße (64).
 - 62. Tschernembl=Pöllander Straße, über Tanzberg bis zum Anschluß an die Gottschee-Pöllander Straße bei Altenmarkt (64).
 - 63. Gottschee=Tschernemblers Straße, über Neffelthal, Maierle nach Tschernembl, mit der Abzweigung über Stockendorf, Kletsch bis zum Anschluß an die Möttling=Seisenberger Straße in Wertschitsch (54).
 - 64. Gottschee=Brooder Straße, über Pienfeld, Stalzern, Fara bis zur Kulpa, nebst der sich in Pienfeld abzweigenden Gottschee-Pöllander Straße über Altenmarkt bis an die Kulpa.
 - 65. Djiuniger Straße, von Vosail an der Kulpa über Djiunitz bis in die Tschubranka bei Plejszje.
 - 66. Gottschee-Laubacher Straße über Reifnit, Großlajschitsch, Auersperg, Brunnndorf bis Laibach, mit folgenden in dieselbe mündenden und sich abzweigenden Straßen:
 - a) Rieger Straße, von Stalzern, über Rieg, Göttenitz, Masern, Rafitnit bis Niederdorf;
 - b) Reifnit=Dblaker Straße über Soderschitz, Runarsko, Neudorf bis Blofkapolitza, mit den Seitenstraßen:

- aa) die an der Tschubranka beginnende Obergras = Laaserbach = Studenzer Straße nebst der Abzweigung über Gora nach Schigmaritz;
 bb) die Verbindungsstraße von Neudorf über Deutschdorf bis Veselou maln;
 c) Großlaschitsch = Oblaker Straße über Luscharje, Groß = Oblak, Radlek bis Grachovo;
 d) Raschiza = Obergurker = Straße über Sdenskawaß nach Obergurk mit der doppelten Ausmündung in die Seisenberger Straße bei Gabrouschitz und Großleße, nebst der Abzweigung von Sdenskawaß über Ratschna bis Großlup;
 e) Raschiza = Rober Straße;
 f) Auersperg = Großluper Straße über St. Kanzian und St. Georgen nach Großlup;
 g) die Abzweigung vor Brunnendorf über Piautz = büchl bis Geweihten Brunn.

67. Laas = Planinaer Straße, von der kroatischen Grenze über Vabnapoliza, Laas, Zirkniz bis Planina, mit der Abzweigung in Mauniz gegen Adelsberg bis zur Triester Reichsstraße.

68. Prestranek = Nußdorf = Dilzer Straße.

69. Luegger Straße, von Dilze über Landol nach Luegg.

70. Koschaner Straße, von St. Peter über Kal und Koschana bis zur küstenländischen Grenze.

71. Feistritz = Zablaniker Straße bis zur küstenländischen Grenze.

72. Dornegg = Harijer Straße bis zur küstenländischen Grenze.

73. Reka = Straße, vom Strusniker bis zur küstenländischen Grenze, mit der Abzweigung nach Prem.

74. Senofetsch = Britofer Straße über Gabertsfche und Fande nach Britof.

75. Urabtscher Straße, von St. Veit über Urabtsche, Grische bis zur küstenländischen Grenze.

76. Idria = Voitscher Straße, mit der Abzweigung von Godovitsch über Schwarzenberg, Zoll bis Wippach.

77. Oberlaibach = Podlipaer Straße.

78. Oberlaibach = Willichgrazer Straße über Holzenegg bis zum Anschluß an die Waittsch = Dobrava = Willichgrazer Straße (82), nebst der Abzweigung über Horjul nach Schönbrunn.

79. Beuker Straße über Schweinbüchl, Blatnabrefouza, Beuke bis zur abermaligen Einmündung in die Triester Reichsstraße.

80. Oberlaibach = Franzdorf = Podpetscher Straße.

81. Log = Podpessch = Brunnendorfer Straße, mit folgenden einmündenden oder sich abzweigenden Straßen:

- a) Skander = Goriça;
 b) Waittsch = Goriça;
 c) Tomischl = Liper Straße bis zum Anschluß an die Gottschee = Laibacher Straße (66);
 d) Brunnendorf = Geweihten Brunn.

82. Waittsch = Dobrava = Willichgrazer Straße, mit den Abzweigungen von Dobrava über Gleinitz nach St. Veit und nach Unterschischka, beide bis an die Voibler Reichsstraße.

83. Rosenbacher Straße.

84. Laibach = Lustthaler Straße bis zur Einmündung in die Tschernutsch = St. Jakob = Lustthaler Straße (17).

85. Laibach = Salocher Straße mit der Fortsetzung bis Lase.

86. Laibach = Weßnitzer Straße mit der Fortsetzung bis St. Martin bei Littai, nebst den Abzweigungen:

- a) bei Hruschiza über Kaltenbrunn nach Moste;
 b) bei Dobruine über St. Leonhard und Podlipoglou längs dem Refabach.

Präsident:

Ich eröffne nun die Generaldebatte. Wünscht Jemand der Herren das Wort?

Abg. Dr. Costa:

Ich bitte ums Wort.

Wir treten heute mit dem ersten Schritt an die praktische Ausführung eines der wenigen Landesgesetze, welche in den früheren Sessionen dieses Landtages berathen, beschlossen und auch von Sr. Majestät sanctionirt worden sind. Wir treten an die Berathung eines Gesetzentwurfes, welcher nicht bloß in volkswirtschaftlicher, sondern auch in finanzieller Beziehung von großer Wichtigkeit und Tragweite ist. Und schon die Ausdehnung des Berichtes und des Gesetzentwurfes, den wir soeben vernommen haben, zeigt, daß es sich in der That um sehr wesentliche, materielle Interessen des ganzen Landes handelt. Es läßt sich nicht verkennen, daß der aus der Mitte des hohen Hauses zur Vorberathung des Gesetzes eingesetzte Ausschuß mit großer Mühe und Sorgfalt an seine Arbeit gegangen ist, und wenn ich dennoch den schließlichen Anträgen desselben heute entgegenetrete, so geschieht es nur, weil ich glaube, daß Dasjenige, was in Betreff der Straßen auf Grundlage des von Sr. Majestät sanctionirten Gesetzes vom 14. April 1864 beschlossen werden soll, als ein Ganzes, als ein Fertiges aus der Mitte dieses Hauses in das Land hinausgehen soll. Nicht ein Vorwurf darf den Ausschuß treffen, sondern es sind die Verhältnisse, wie ich nachweisen werde, eben solche, welche den gegenwärtigen Gesetzentwurf als einen unfertigen, als den bloßen Theil Desjenigen erscheinen lassen, was schließlich in Betreff der Straßen in diesem hohen Hause denn doch festgesetzt werden muß.

Das Landesgesetz unterscheidet in Betreff Desjenigen, was der Landtag und was das Land rücksichtlich der Straßen zu thun hat, verschiedene Momente. Das erste Moment ist die Kategorisirung der Straßen, also die Erklärung, ob eine Straße eine Landes-, ob eine Concurrenz- oder Gemeindestraße ist, und dieser Theil der Aufgabe liegt im gegenwärtigen Gesetze bewältigt vor uns. Das Gesetz aber ordnet im Paragraph 8 noch eine zweite Aufgabe an, es ordnet an, daß der Landtag nicht bloß bestimme, welche Straßen der einen oder anderen Kategorie zuzurechnen sind, sondern das Gesetz verlangt auch, daß rücksichtlich jeder einzelnen Straße im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt werde, welche Gemeinden concurrenzpflichtig sind. Der Paragraph 8 dieses Gesetzes — er ist die wesentlichste Grundlage meiner Ausführung und meiner Anträge, und ich muß ihn daher in Erinnerung des hohen Hauses bringen — lautet: „Die Herstellung sowie die Erhaltung der concurrenzpflichtigen Straßen, so weit letztere nicht durch Mautherträgnisse gedeckt ist, hat mittelst der Concurrenz jener theilhaftigen Gemeinden, welche durch das Landesgesetz hierzu verpflichtet werden, in der Art zu geschehen, daß eben die Vorauslagen für Materialien, Kunstbauten und dergleichen durch Geldbeiträge, welche jedoch nicht zehn Percent der landesfürstlichen Steuern überschreiten dürfen, bestritten werden.“

Also ist hier ausdrücklich bestimmt, daß im Wege der Landesgesetzgebung festgestellt werden muß, welche Gemein-

den rücksichtlich der einen oder anderen Straße concurrenzpflichtig sind. Hat einmal die Straßenfrage diese beiden Momente im Landtage durchlebt, dann kommt die practische Ausführung, welche nach dem hier geltenden Landesgesetze einem Straßenbau-Comité überwiesen wird, welches Straßenbau-Comité durch die betreffenden, durch das Landesgesetz als concurrenzpflichtig erklärten Gemeinden gewählt wird, und zu welchen sich nach Paragraph 19 dieses Gesetzes auch der im Concurrnzgebiete die höchste directe Steuer Zahlende als Virilstimme zugesellt.

Wenn wir nun betrachten, in welchem Stadium sich die Straßenfrage nach dem heute hier vernommenen Berichte des hiezu eingesetzten Ausschusses befindet, so müssen wir bekennen, daß die Frage der Kategorisirung der Straßen heute hier endgiltig entschieden werden soll. Nun, auch dieser Eine Punkt hätte vielleicht eine derartige Dringlichkeit und Wichtigkeit, daß man sagen könnte, gehen wir zur Beschlußfassung dieses einen Punktes, die übrigen Punkte der Zukunft überlassend.

Es ist nun die Frage, ob ein derartiger Beschluß zweckmäßig, ob er von irgend welchen practischen Folgen wäre? Es wird sich das hohe Haus erinnern, daß im Jahre 1861 in seiner Mitte in Folge der Begründung der Klagen, welche im ganzen Lande über die Wirthschaft der Bezirksämter in Bezug auf das Straßenbauwesen laut geworden sind, der Herr Abgeordnete Dr. Suppan den Antrag gestellt hat, sämtliche wichtigere Bauführungen und insbesondere alle Bauausführungen von neuen Straßen zu sistiren. Herr Dr. Suppan hat damals darauf hingewiesen, daß diese Sistirung so lange dauern soll, bis die Reorganisirung der Gemeinden und allenfalls die Reorganisirung der Bezirksgemeinden in das Leben treten und so ihnen die Möglichkeit verschafft wird, selbst über diese Gegenstände die Anträge zu stellen. Das hohe Haus hat diese Anträge des Dr. Suppan mit Freude begrüßt, die Abgeordneten v. Wurzbach, Strahl, Vilhar, Obresa, Langer haben dieselben unterstützt, und der Beschluß wurde einstimmig gefaßt. Heute wollen wir nun bestimmen, diese und jene Straßen seien Concurrnzstraßen, der Ausschuß sprach sogar davon, daß einige dieser Straßen dringlich sind, daß sie sogleich in Angriff genommen werden sollen, ja er stellte sogar für das laufende Jahr eine Summe von zehntausend Gulden in das Landespräliminare zur Ertheilung von Unterstützungen an derlei Straßenconcurrnzbauten. Ich finde aber im Berichte nirgends aufgeklärt, wie denn diese Straßen gebaut werden sollen, ich finde nirgends angedeutet, wie man die Concurrnzpflichtigen bestimmen wird, ich finde nirgends angedeutet, wer den Bau überwachen wird, ich finde nirgends angedeutet, wie die Straßen in Gemäßheit und Vollzug des Gesetzes vom 14. April 1864 wirklich werden gebaut werden.

Hat der Ausschuß blos für die nächste Session eine Vorarbeit geliefert, hat er heute dem Landtage blos den Antrag gestellt: kategorisiren wir heute die Straßen, in der nächsten Session werden wir dann die Concurrnzpflichtigen feststellen und bishin werden auch die Gemeinden ins Leben treten, welche die Baucomités zu wählen haben, dann, glaube ich, könnte man denn doch auch mit der endgiltigen Feststellung der Concurrnzstraßen so lange Zeit hinhalten, bis jener Moment eingetreten sein wird, welchen der Landtag im Jahre 1861 vor Augen gehabt hat, nämlich: die neu constituirten Gemeinden selbst darüber zu hören, ob die hier proponirten Straßen wirklich auch Concurrnzstraßen sein sollen, welche vorzüglich oder ausschließlich durch ihre Beitragleistung gebaut werden sollen. Der hohe Landtag setzt sich nicht der Gefahr aus, daß gesagt werden könnte: „Ja warum wollen wir wieder verschieben? Beschließen

wir, damit etwas Practisches im Lande ausgeführt werde.“ Denn, wie eben gesagt, fehlt jene Basis, welche die constitutionelle Ausführung der Straßen in Krain möglich macht. Geht man aber davon ab und beruft man sich etwa auf den Paragraph 25 des Gesetzes, wo im Falle der Vernachlässigung des Straßenbaues die hierzu berufenen Organe, die politischen Behörden, das Recht haben, subsidiarisch diesen Bau zu machen, dann, glaube ich, eröffnet man, und nicht mit Recht, jene Schlußen, welche der Landtag im Jahre 1861 niederfallen ließ; es wird den politischen Behörden jene Macht wiedergegeben, gegen deren chicanöse und gesetzwidrige Ausbeutung im Jahre 1861 so große Klagen in diesem Hause gehört worden sind. Es wird die Bestimmung, welche Gemeinden für die einzelnen Straßen concurrenzpflichtig sein sollen, es wird die Bestimmung, wie die Straßen gebaut werden sollen, was alles tief eingreift in den Säckel unseres Volkes, wieder den politischen Behörden überlassen, denen diese Bestimmung durch das vorliegende Landesgesetz entzogen ist. Selbst aber die Berufung auf den Paragraph 25 müßte ich als eine sophistische Auslegung und gleichzeitig als eine gesetzwidrige bezeichnen, weil denn doch die Bestimmung der Concurrnzpflichtigkeit der einzelnen Gemeinden gewiß nicht in der Gewalt der politischen Behörden liegt, sondern nach Paragraph 8 ausdrücklich der Landesgesetzgebung, also der übereinstimmenden Beschlußfassung dieses hohen Hauses und Sr. Majestät des Kaisers vorbehalten ist.

Wenn ich demnach frage, wie weit sind wir heute spruchreif, was können wir mit gutem Gewissen beschließen? so würde ich meinen, daß sich unsere Beschlußfassung nur auf zwei Punkte beschränken kann.

Wir können heute, und in diesem stimme ich dem Ausschusse vollständig bei, einen Beschluß fassen, daß der Landtag sich im Princip erklärt, daß von den nicht ararialen Straßen dormalen keine als Landesstraße erklärt werde.

Diese principielle Beschlußfassung sind wir heute zu fassen in der Lage, denn die darüber vom Ausschusse vorgebrachten Gründe sind derart wichtig, daß, wie ich glaube, sich Niemand deren Gewicht wird entziehen können, und im Zusammenhang mit denselben kann auch, womit ich mich vollkommen einverstanden erkläre, der Antrag des Ausschusses in Betreff der Kaiser Straße zum Beschluß erhoben werden. Was aber die Kategorisirung der einzelnen Straßen anbelangt, so glaube ich aus dem bereits angeführten Grunde, daß factisch ja gar keine zwingende Gewalt vorliegt, daß wir heute die Kategorisirung von Straßen beschließen sollen, die denn doch nicht früher als nach der nächsten Session ausgeführt werden können, wo der Landtag die Concurrnzpflicht gesetzlich regeln wird; daß weiter jetzt, wo durch Botirung des Regierungsentwurfes eines Gemeindegesetzes in diesem Hause die zuverlässigste Hoffnung besteht, daß in wenig Monaten die neu constituirten Gemeinden in voller Thätigkeit sein werden, daß es also in dieser Ausnahmefälle offenbar eine Beschränkung des Rechtes der neu zu creirenden Gemeinden wäre, daß es gerade so viel hieße, als den neu eintretenden Gemeinden in der größten Lebensfrage ihr Mitvotirungsrecht zu entziehen, so glaube ich, sollte die Feststellung der Kategorisirung der Straßen dem nächsten Landtage in der Voraussicht überlassen werden, daß wir sodann gleichzeitig mit der Kategorisirung der Straßen auch gesetzlich feststellen werden, welche Gemeinden zu einer oder der andern Straße concurrenzpflichtig sind.

Meine Herren! Ich glaube, wir werden vom Lande nicht den Vorwurf zu erfahren haben, daß wir über den so wichtigen Gegenstand zur Tagesordnung gehen und daß der Ausschuß fruchtlose Arbeit gehabt hat; ich glaube viel-

mehr, das Land würde uns dankbar sein, wenn wir über Gegenstände, die nicht bloß so tief in den Säcken der einzelnen Gemeinden greifen, sondern welche auch über die ganze Zukunft einzelner Ortschaften, Gemeinden möglicherweise entscheiden können, wie es gerade durch Umlegung einer oder der andern Straße geschieht, wenn wir, sage ich, in so wichtigen Fragen nicht bloß einmal, sondern zweimal berathen, besonders dann, wenn, so wie es hier der Fall ist, die Ausführung des Gesetzes ohnedem eine Unmöglichkeit ist.

Ich würde insbesondere noch darauf hinweisen, daß bereits gegenwärtig gegen die eine oder die andere dieser hier als Concurrrenzstraßen proponirten Straßenzüge wichtige Bedenken geltend gemacht werden, und daß es denn doch gewiß räthlich erscheint, daß neu constituirte Gemeinden nicht durch das Medium der Bezirksämter, sondern in unmittelbarer Correspondenz mit dem Landesauschusse sich darüber äußern, ob diejenigen Straßen, zu deren Erbauung und Erhaltung gerade die betreffenden Gemeinden im gesetzlich Wege als concurrrenzpflichtig erklärt werden sollen, diesen Gemeinden auch vielleicht so wichtig erscheinen, als dem Einen oder dem Andern, der ein Privatinteresse daran hat.

Ich würde meinen, daß es um so nothwendiger wäre, die neu constituirten Gemeinden darüber nochmals einzubernehmen, obwohl ich zwar weiß, daß bei allen derlei Dingen zum Theile sehr widersprechende Wünsche von den einzelnen Interessenten erhoben werden, andererseits aber, ebenso wie wir im Lande es wünschen, daß unsere berechtigten Interessen zur Geltung gelangen werden, wir auch anerkennen müssen, daß die berechtigten Interessen der einzelnen Gemeinden ihren Ausdruck finden und hier vollständig berücksichtigt werden sollen.

Ich werde mir daher erlauben, folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag erklärt sich im Principe einverstanden, daß von den nicht ararialen Straßen dermal keine als Landesstraße erklärt werde.

2. Der Landtag geht über die Anträge des zur Berathung eines Gesetzentwurfes über die Kategorisirung der Straßen in Krain gewählten Ausschusses mit Ausnahme des die Kaiser Straße betreffenden Antrages zur Tagesordnung über.

3. Der Landesauschuß wird beauftragt, auf Grundlage der Vorlage des vorgenannten Ausschusses in der nächsten Landtagsession einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher nicht bloß die Bestimmung zu enthalten hat, welche Straßen künftighin Concurrrenzstraßen sein sollen, sondern der auch gemäß des §. 8 des Gesetzes vom 14. April 1864, Z. 9 Landesgesetzblatt für Krain, bestimmt, welche Gemeinden für jede einzelne Straße concurrrenzpflichtig sind. Der Landesauschuß hat in beiden Beziehungen das Gutachten der neu constituirten Stadt- und Gemeindevertretungen einzuholen.

4. Die Petition der Gemeinde Grobše, eine Unterstützung für ihre Brücke über die Poik betreffend, werde dem Finanzausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.“

Der vierte Antrag ist dadurch motivirt, daß die fragliche Petition trotz meines Widerspruches dem Straßenconcurrnzausschusse zugewiesen, von demselben aber auch nicht weiter berücksichtigt worden ist, und daß es Verpflichtung des Hauses ist, die einlangenden Petitionen soweit zu berücksichtigen, um zu sehen und zu beurtheilen, ob dieselben begründet sind oder nicht, und wie ich bereits damals gesagt habe, nachdem es sich um eine einmalige Unterstützung

handelt, daß vor allem der Finanzausschuß zur Berathung und Antragstellung berufen erscheint.

Diese Anträge, würde ich mir erlauben, Ihrer Erwägung zu empfehlen. Ich glaube, die dankenswerthe Arbeit des Ausschusses wird dem Landesauschusse diejenige Basis bieten, an welche anknüpfend wir in nächster Session ein vollständiges Gesetz über die Ausführung des Straßenbaues in Krain entwerfen können, bis hin werden neue Gemeinden da sein, und es kann dann Dasjenige geschehen, was wir heute schon wünschen würden, nämlich die practische Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1864; weil aber die practische Ausführung gesetzlich nicht möglich ist, so möge man auch die Kategorisirung der Straßen der nächsten Session überlassen. (Bravo, bravo! Dobro!)

Präsident:

Ich werde zuerst die Unterstützungsfrage stellen. Ich erlaube mir zu bemerken, daß Abgeordneter Dr. Costa mehrere Anträge gestellt hat, wovon der erste und der vierte einer Unterstützung nicht bedürfen.

Der erste Antrag lautet (liest denselben).

Dies ist bereits vom Ausschusse beantragt worden, es entfällt also diesfalls die Unterstützungsfrage.

Rückfichtlich des zweiten Antrages, der da lautet (liest denselben) — bitte ich jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Der dritte Antrag lautet (liest denselben).

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Der vierte Punkt, eine Petition der Gemeinde Grobše, eine Unterstützung zum Bane einer Brücke betreffend, steht mit dem vorliegenden Verhandlungsgegenstande in keiner Verbindung und wird von mir am Schlusse der Hauptverhandlung zur Sprache gebracht werden.

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort in der Generaldebatte?

(Die Abgeordneten Mully und Koren melden sich zum Wort.)

(Zum Abgeordneten Mully gewendet:)

Herr Abgeordneter werden dann sprechen, Herr Abgeordneter Koren hat sich schon früher gemeldet.

Abg. Koren:

Ich unterstütze die Anträge des Abgeordneten Dr. Costa, nur erlaube ich mir, gegen den Ausschussbericht einige Einwendungen zu machen.

Wenn irgend eine Straße von den im Lande Krain dermal bestehenden Bezirksstraßen wegen deren ausgedehnten Verbindung, wegen der großen Frequenz und wegen der kostspieligen Erhaltung derselben als eine Landesstraße erklärt, oder wenigstens mit den dazu bestimmten Mitteln der Mauth-Einführung unterstützt zu werden verdient, so ist es vor allen andern die in dem Berichte des Landesauschusses vom 15ten November 1865, Z. 3390 sub Post-Nr. 23, angeführte sogenannte Reifnitz-Planinaer Straße, und zwar der im Bezirke Planina und Laas befindliche Theil derselben, welcher einer besondern Berücksichtigung unterzogen werden soll.

Wenn auf die vorgelegte Karte über die Bezirksstraßen in Krain ein Blick geworfen wird, so kann es der Aufmerksamkeit der Herren Landtagsabgeordneten nicht entgehen, daß die Bezirksstraßen von Wöttling, Tschernobel, Gottschee und Reifnitz in einer Richtung, jene von Obergas und Laaserbach in zweiter Richtung, jene von Obergurk über Rasthiza und Großlaschitz in dritter Richtung und jene von Babensfeld und Laas in

vierter Richtung in die Oblater Straße einmünden und sich alle diese Straßen mit der Laas-Planinaer Bezirksstraße vereinen und somit den größten Theil Unterkraains, so wie das Nachbarland Croatien, und zwar in Karlstadt, in Brood und in Zreesid, mit der Eisenbahn in Raket und mit der Triester Reichsstraße in Planina verbinden, und wenn ferners berücksichtigt wird, daß die Kosten der Erhaltung dieser Bezirksstraßen schon in den einzelnen Bezirken der Entstehung derselben nicht unbedeutend sind, und daß sich solche durch die von Bezirk zu Bezirk zunehmende Frequenz bedeutend vergrößern, so bedarf es wohl keiner weitern Aufklärung, daß dieselben in dem Bezirke Laas sich um das Dreifache und in dem Bezirke Planina um das Vierfache vermehren und sohin die Kräfte der concurrenzpflichtigen Grundbesitzer übersteigen.

Gerade in dieser bedeutenden Differenz der Erhaltungskosten liegt aber auch der von dem Landesauschusse angegebene Grund, daß einige Gemeinden, — das sind nämlich jene, welche mit den Straßenarbeiten nicht überbürdet sind — die Beibehaltung der bisherigen Art und Weise der Straßen-Concurrenzpflicht befürworten, wogegen die mit dieser Last überbürdeten Gemeinden eine Hilfe, entweder mit der Kategorisirung der Bezirksstraßen als Landesstraßen, oder durch Einführung der Mäuthe anstreben.

Welchen Kostenaufwand die Straßenbauten in Anspruch nehmen und welche Bedrückung der Grundbesitzer durch dieselben stattfindet, ist zwar bereits bei den bezüglichen Landtagsverhandlungen in den früheren Sessionen nachgewiesen worden; ich kann jedoch nicht umhin, noch zu bemerken, daß ich in der Lage bin, den Fall anzugeben, wo der Besitzer einer Realität von weniger als 25 fl. Catastralertrag den ihm zugewiesenen Straßenanteil kaum mit 200 fl. herstellen konnte, daher dazu $\frac{2}{5}$ seines Stammvermögens verwenden mußte.

Die gegen die Straßenbauten vielseitig erhobenen Beschwerden haben bei dem hohen Landtage geneigte Unterstützung gefunden, und es wurde deshalb die Sistirung der weitem Straßenbauten bis zur Reorganisirung der Gemeinden bei der hohen Landesregierung angefordert und erwirkt.

Bis nun die Gemeinden auf Grundlage des neuen Gemeindegesetzes nicht reorganisirt, bis die Concurrenzpflicht derselben zu den Straßenherstellungen nach §. 8 des Landesgesetzes vom 14. April 1864 nicht bestimmt, und bis das Straßencomité nach §. 18 und 19 dieses Gesetzes nicht gewählt und aufgestellt wird, und überhaupt bis nach der Schlußbestimmung des §. 27 die Einführung dieses Gesetzes und die Uebergabe der Straßen und der Bezirkskassen an die, zu deren Verwaltung aufzustellenden Organe nicht erfolgt, können von dem hohen Landtage die nun beantragten Straßenbauten weder angeordnet, noch weniger in Angriff genommen oder durchgeführt werden, und zwar deshalb nicht, weil vor der Bestimmung der Concurrenzpflicht einige Gemeinden zu dem Straßenbaue verhalten werden könnten, welche nach der spätern Bestimmung der Concurrenzgemeinden davon befreit bleiben würden; weiters deshalb nicht, weil das zu wählende Comité, dem nach §. 20 die Beschlußfassung und Ueberwachung zugewiesen ist, noch nicht besteht; und endlich deshalb nicht, weil durch die Zuweisung der Bauausführung an andere Organe die concurrenzpflichtigen Gemeinden in dem denselben im §. 19 eingeräumten Rechte, das Straßencomité zu wählen, verkürzt und der Willkür einer Ueberbürdung ausgesetzt würden.

Was dagegen die Erhaltung jener Straßen anbetrifft, auf welchen eine bedeutende Frequenz stattfindet, so erlaube ich mir über deren Kosten beispielsweise folgende Nachweisung zu liefern:

Der im Bezirke Planina liegende Theil der Reifnitz-Planinaer Straße beträgt	27 $\frac{7}{8}$ Meilen
jener der Großlajchitzer Straße	$\frac{4}{8}$ "
und die Straße von Mauniz nach Adelsberg	1 "
zusammen	4 $\frac{3}{8}$ Meilen

und wenn man deren Erhaltungskosten nach dem Calcule des Ausschusses jährlich à 50 fr. per Currentklasten veranschlagt, so betragen dieselben per Jahr 8750 fl., und so ergibt sich für die Grund- und Hausbesitzer in den dermal dazu concurrenzpflichtigen Gemeinden nach Maßgabe des Steuerguldens per circa 22.000 fl. eine jährliche Last von nahezu 40 Percent.

Man wird vielleicht einwenden wollen, daß die Naturalleistungen dem Grundbesitzer keine empfindliche Last verursachen; allein, meine Herren, dem es bekannt ist, daß die kargen Bodenproducte in Krain nicht einmal die nothwendigen Lebensbedürfnisse des Besitzers decken, geschweige ein Mittel zur Zahlung der hohen Steuern darbieten, der wird es auch einsehen, daß der Grundbesitzer nothgedrungen ist, behufs Anschaffung der abgängigen Lebens- und Geldmittel anderweitigen Verdienst und Erwerb zu suchen, und daß er diesem Verdienste und Erwerbe, so wie auch der Bearbeitung seiner Realitäten entzogen werden muß, wenn er zur beständigen Straßenarbeit verhalten wird. Dadurch wird nicht nur seine Landwirthschaft vernachlässiget, sondern auch, weil er sich keinem Verdienste und Erwerbe widmen kann, bleibt er mit der Steuer im Rückstande, woraus die natürliche Folge entsteht, daß ihm wegen rückständigen Steuern das wenige Mobiliare, welches er besitzt, ja selbst das unentbehrliche Arbeitsvieh gepfändet und verkauft und dadurch ihm die fernere Bewirthschaftung seiner Realität, so wie auch die weitere Straßenconservirung unmöglich gemacht wird.

In welcher Lage sich der Landmann, insbesondere in Innerkrain seit dem durch die Eisenbahn herbeigeführten Verluste des Verdienstes, befindet, wolle man sich daraus einen Begriff machen, daß derselbe in der Regel durch das ganze Jahr kein Hausbrot und gewöhnlich sonst nichts als einige Erdäpfel und etwas Säure zu seiner Nahrung hat, und daß er nun darin eine Wohlthat findet, daß er das unreine Viehsalz billig bekommen und damit seine Speisen salzen kann. (Rufe: Hört!)

Daß bei so bedrückter Lage für den Landmann eine Hilfe nothwendig ist, muß Jedermann einsehen, und gerade bei der drückenden Last der Straßenerhaltung ist es möglich, ihm eine Hilfe zu verschaffen. Ich werde zwar den Antrag, die fraglichen Straßen als Landesstraßen zu erklären, was der Landesvertretung fernerhin vorbehalten bleiben soll, aus dem Grunde nicht stellen, weil dadurch die Nothwendigkeit der Creirung einer Landesbaubehörde entstehen würde; ich kann mich aber als Vertreter der mit der Straßenrobot überbürdeten Landgemeinden mit dem Antrage der Nichteinführung der Mäuthe nicht einverstanden erklären.

Die Nichteinführung der Mäuthe wurde wesentlich damit zu begründen versucht: 1. daß selbst die Aerial-Mäuth-erträgnisse im progressiven Sinken begriffen sind; 2. daß ein bedeutender Theil der Mäuthennahme die Kosten der Einhebung in Anspruch nehme; 3. daß die Mäuthe bei der Bevölkerung eine mißliebige Aufnahme finden würden; ferners 4. daß die Bewilligung hiezu von der Staatsverwaltung nicht zu gewärtigen ist, und 5. daß es ein volkswirtschaftlicher Rückschritt wäre, wenn eine neue Belastung des Verkehrs eingeführt würde und mit dem allgemeinen Ruße der Industrie und der Urproduction nach billigen Frachten im Widerspruche stünde. Darüber erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Ad 1. Daß die Erträgnisse der Aerial-

Mäuthe geringer geworden sind, liegt die natürliche Ursache darin, weil der Verkehr von den Ararialstraßen auf die Eisenbahnen und auf die neu erbauten Bezirksstraßen übergegangen ist. Ad 2. Wenn das hohe Aerar selbst bei dem geringen Verkehre auf den Ararialstraßen nach Abzug der Einhebungskosten noch immer ein Erträgniß findet, so wäre dieses bei den stark frequenten Bezirks- oder Concurrrenzstraßen, z. B. der Laas-Planinaer Straße, um desto entsprechender, da der Verkehr auf dieser Straße jenen auf der Reichstraße von Laibach bis Planina um mehr als das Fünffache übersteigt. Ad 3. Dort, wo den Gemeinden die Einführung der Mäuthe mißliebiger wäre und dort, wo deren Nothwendigkeit nicht begründet und die Ersprißlichkeit nicht nachgewiesen erscheint, oder dafür gar nicht angesucht wird, bedarf es offenbar deren Einführung nicht. Ad 4. Die ausgesprochene Besorgniß, daß die Bewilligung der hohen Staatsverwaltung zur Einführung der Mäuthe nicht zu erwarten ist, dürfte umsoweniger gerechtfertigt erscheinen, als das allerhöchste functionirte Straßenbauconcurrnengesetz im §. 8 ausdrücklich die Bestimmung enthält, daß die Herstellung so wie die Erhaltung der Concurrrenzstraßen, insoweit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt ist, durch die Concurrnengemeinden zu geschehen hat; damit erscheint die Absicht zur Mautheinführung klar ausgedrückt, und es kann eine gegründete Besorgniß gar nicht bestehen, daß die hohe Staatsverwaltung das Wohl der Landwirthschaft, welche dem Staate die größte Contribution leistet und somit es im Interesse desselben liegt, die Landwirthschaft in der möglichsten Contributionsfähigkeit zu erhalten, zum scheinbaren Vortheile des Handels hintanzusetzen würde; ich sage zum scheinbaren Vortheile, weil es eine unrichtige Ansicht ist, wenn man glaubt, den Handel auf Kosten des Grundbesitzes zu heben. Es ist eine bekannte Thatsache, daß der Handel in Krain nur dann sich eines günstigen Erfolges erfreuen kann, wenn der Wohlstand des Grundbesitzers vorhanden und es diesem möglich ist, sich seine Bedürfnisse anschaffen zu können; denn nicht der Handel hebt die Landwirthschaft, sondern diese den Handel, weil bei dem Verfall der Landwirthschaft der Handel die Consumenten verliert und dem Verfall derselben nachfolgt. Diesen Umstand kann der Handelsstand des ganzen Landes bestätigen. Ad 5. Es ist wahrlich sehr befremdend, daß man die Ruße der geringen Anzahl der Industrie und des Handels um billige Frachten zu berücksichtigen geneigt zu sein scheint, wogegen das Jammergeschrei der großen Anzahl Grundbesitzer über die drückende Last der Straßenerhaltung ganz überhört wird. Es gehört wohl auch zu keinem Fortschritte, wenn man dem allseitig bedrückten Grundbesitzer bei der bisherigen Bürde der Straßenbauten und Conservationen keine Aushilfe zu verschaffen und selbst das dafür im Gesetze vorgesehene Mittel der Mautheinführung abzulehnen sucht!

In dem Berichte des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage über die Herstellung und Erhaltung der nicht ararial-öffentlichen Straßen und Wege wurde die Nothwendigkeit der Feststellung eines den allgemeinen Bedürfnissen und dem Principe des Rechtes und der Billigkeit entsprechenden Systems zur Anlage und Erhaltung der Straßen ausgesprochen, allein durch die dormaligen Anträge wird diesem ausgesprochenen Grundsätze keine Rechnung getragen.

Hinsichtlich der in Aussicht gestellten Subvention für die Straßenbauten und für die Erhaltung der Kunstbauten erlaube ich mir zu bemerken, daß daraus keine angemessene Unterstützung zu erwarten ist, theils weil ein richtiges Verhältniß der Frequenz und der Größe der davon bedingten

Straßen-Erhaltungskosten nicht leicht zu ermitteln ist, und theils weil zu dieser Subvention der concurrnzpflichtige Grundbesitzer selbst Beiträge zu leisten und daher nebst dieser Leistung zu andern Straßen- noch die kostspieligen Erhaltungskosten seiner Straße zu bestreiten haben wird, wobei ihm die allfällige Subvention kaum in dem Betrage zugute kommen könnte, als er hiezu selbst den Beitrag leisten müßte.

Die Bemerkung des Landesauschusses, daß sich im Allgemeinen die Landbewohner zu der Naturalleistung bei den Straßenbauten willig herbeilassen, beruht offenbar auf keiner practischen Ueberzeugung; dies kann nur dort der Fall sein, wo diese Leistungen unbedeutend sind, oder wo der Concurrnzpflichtige die Straße selbst benützt und benützt. — Wie kann man aber diese Willfährigkeit von Jenen erwarten, welche die Straße nicht benützen, oder solche sogar wegen der großen Entfernung oder wegen unzugänglicher Lage derselben durchaus nicht benützen können!

Die Reifnitz-Planinaer Straße wird hauptsächlich nur zur Verführung der Holzwaaren von den Holzspeculanten benützt, — und es ist wahrlich nicht einzusehen, warum gerade diese begünstigt werden sollen? Findet der Speculant in seinem Geschäfte keinen Vortheil, so wird er solches selbst aufgeben und sich dadurch von der Fracht und der Mauth befreien können; der concurrnzpflichtige Grundbesitzer kann dagegen von der Last der Straßeneurobot sich so lange nicht befreien, bis er nicht wegen zu großer Bürde von dem Besitze der Realität verdrängt wird.

Anstatt den überhand genommenen Holzhandel auf Kosten des Grundbesitzers zu begünstigen, wäre es wahrlich gerathener, solchen nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit der Wälder zu beschränken; denn wenn ist es nicht bekannt, daß die Waldungen durch den Holzhandel ganz verwüstet werden, wodurch auch die Wohlfahrt der Landwirthschaft zu Grunde geht?

Daß zur Erhaltung der Concurrnzstraßen die Einführung der Mäuthe das gerechteste und richtigste Mittel wäre, kann auf keine Weise widerlegt werden; es wäre gerecht, weil die Entrichtung der Mauthgebühr nur Jene treffen würde, welche die Straße benützen und davon Nutzen ziehen; und es wäre richtig, weil die Mautherträgnisse im Verhältnisse zu der Abnützung der Straße stehen würden; je stärker die Benützung der Straße, desto größer wären die Mautherträgnisse, und je geringer die Benützung derselben, desto kleiner die Mautherträgnisse. Dieses Mittel der Aushilfe zur Erhaltung der Straße soll dort, wo solches nothwendig und entsprechend erscheint, den mit der Straßenerhaltung überbürdeten Gemeinden nicht entzogen werden; dies kann aber auch im Voraus, bis die Concurrnz-Gemeinden nach §. 8 des Straßenbau-Concurrnengesetzes nicht bestimmt und somit die Leistungskräfte derselben nicht bekannt sind, keineswegs geschehen.

Dieser Gegenstand — bezüglich der Mautheinführung — eignet sich zwar nicht zu einem Antrage an den hohen Landtag, weil die Ertheilung der Bewilligung hiezu nicht zum Wirkungskreise des hohen Landtages gehört, sondern solche im §. 23 ausschließlich der hohen Staatsverwaltung vorbehalten worden ist und daher den Concurrnz-Gemeinden das Recht nicht benommen werden kann, die Bewilligung zur Straßen- und Brückenbemaunthung unmittelbar bei der hohen Regierung anzusuchen und zu erwirken, — allein ich konnte es nicht unterlassen, die Nothwendigkeit der Einführung der Mäuthe, und zwar deshalb darzustellen und zu begründen, um dadurch die von dem Ausschusse dagegen vorgebrachten Gründe zu widerlegen und dieselben bei den

vorkommenden Gesuchen um die Mauthbewilligung einer allfälligen Beachtung zu unterziehen.

Präsident:

Herr Abgeordneter Mulley hat das Wort.

Abg. Mulley:

Ich erachte, daß in diesem Gegenstande eine irrige Auffassung von einer gewissen Seite die Ursache dieser vorgebrachten Anträge sei. Die Regierung scheint in dieser Angelegenheit drei Momente vor Augen gehabt zu haben. Das erste war die Erlassung eines Gesetzentwurfes, welchen wir vor ein paar Jahren zuerst zur Begutachtung bekommen haben, welcher jedoch wegen einiger Positionen nicht sanctionirt wurde, sondern nachträglich wieder einer neuen Begutachtung unterzogen werden mußte, wodurch also der Einfluß von Seite des Landesauschusses fallen gelassen wurde, um dann die Sanction erlangen zu können. Dieses Gesetz ist nun also sanctionirt, und innerhalb desselben, glaube ich, haben wir weitere Schritte vorzunehmen, um es zur Durchführung zu bringen.

Das zweite Moment war die Kategorisirung. Diese Kategorisirung der Straßen ist gleichfalls nicht, wie der Herr Vorredner Dr. Costa gemeint hat, ohne besondere Einwilligung und Einvernehmung der dabei beteiligten Concurrnzgemeinden geschehen.

Ich erlaube mir, hier einen Präsidialerlaß anzuführen, welcher dahin lautet (liest):

„In der Durchführung des mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 14. April d. J. sanctionirten Straßenconcurrnzgesetzes für Krain handelt es sich zunächst um die Kategorisirung der Landes- und der Concurrnzstraßen, respective um die Vorbereitung und Einbringung des diesfälligen Landesgesetzes.“

Um dabei der Bestimmung des §. 16 des Straßenconcurrnzgesetzes, wonach der Einbringung eines solchen Landesgesetzes die erforderliche Verhandlung mit den Beteiligten vorangehen soll, Rechnung zu tragen, fordere ich das k. k. Bezirksamt auf, über Einvernehmung aller Gemeindevertretungen und unter genauer Ersichtlichmachung der Wünsche derselben die Fragen zu erörtern:

a) Welche Straßen in die Kategorie der Landesstraßen,

b) welche Straßen in die Kategorie der Concurrnzstraßen,

c) welche von den gegenwärtigen Bezirksstraßen als solche, respective als Concurrnzstraßen, aufzulassen und fortan als bloße Gemeindeftraßen zu behandeln wären?

und namentlich insoweit es sich um die Einreihung einer Straße in die Kategorie der Landesstraßen oder um die Einreihung eines bisherigen bloßen Gemeindeganges in die Kategorie der Concurrnzstraßen, oder um die Auflassung einer bisherigen Bezirksstraße als solcher handelt, die Rücksichten, die dafür sprechen und das k. k. Bezirksamt selbst oder die Gemeindevertretungen zu einem solchen Antrage bestimmen, oder einen solchen Wunsch begründen, umständlich darzulegen.“

Das war eine ämtliche Aufforderung, und ich zweifle nicht, daß die Aemter ihrem Berufe entsprochen und alle beteiligten Ortsgemeinden in dieser Richtung vernommen und dann das tabellarische Verzeichniß vorgelegt haben. In diesen tabellarischen Verzeichnissen war eine eigene Colonne oder besteht vielmehr noch, woselbst die concurrnzpflichtigen Gemeinden schon benannt worden sind. Ich sage nicht, daß durch seinerzeitige Einführung des Landesgesetzes keine Aenderung in der Folge hierin sich ergeben werde, aber eine

Präjudicirung ist durchwegs dadurch nicht gestellt. Dieser Antrag des Ausschusses verfängt übrigens im Wesen ja gar nichts. Gehen wir das Gesetz näher durch, so werden wir finden, daß allerdings im Paragraph 8 zur Feststellung der Concurrnz ein Landesgesetz nothwendig sei, nämlich in Bestimmung der concurrnzpflichtigen Gemeinden.

Wir finden aber auch, was als drittes Moment angesehen werden kann, die Competenzfrage, nämlich die Statuirung des Straßencomité's. Nun frage ich aber die Herren, wer werden denn die Mitglieder dieses Straßencomité's sein? Werden sie nicht aus der Mitte der Gemeinden gewählt werden, oder werden sie zu jener Zeit, wenn sie einmal constituirt sein werden, zulängliche Mühe haben, sich über die Opportunität des einen oder des andern Straßenzuges so gleich zu überzeugen? Werden sie zulängliche Mühe haben, die concurrnzpflichtigen Gemeinden anzuhören, um zu jener Zeit schon allfällige Verbesserungen einführen zu können?

Ich glaube, meine Herren, daß, wenn es zu einer zweiten Berathung und zweiten Beschlußfassung übers Jahr kommt, wir dann ein ganz unverbesserliches und derartiges Elaborat haben werden, daß darüber sich keine Schmerzen ergeben werden; auch ein unvollkommenes Elaborat dürften Sie liefern, unvollkommen in einer relativen Beziehung, nämlich unvollkommen gegen gewisse Gemeinden oder gewisse Fractionen von nicht kategorisirten Straßenörtlichkeiten, eben deshalb, weil dieser Beschluß des Comité-Ausschusses an und für sich Niemanden präjudicirt, sondern nur einer gesetzlichen Anforderung dadurch entsprochen hat, daß wir die Kategorisirung vorgenommen haben, wie sie uns aus dem Entwurfe der Regierungsvorlage zugekommen ist. Wird seinerzeit eine Aenderung, meine Herren, beliebt werden, so wird sie in jeder Session eingebracht und motivirt werden können. Zudem würde ich in diesem gegenwärtigen Antrage noch eine grobe Inconsequenz erblicken. Waren die Herren überzeugt oder der anscheinenden Ansicht, daß in die Kategorisirung nicht einzugehen sei, so war ja bei Eröffnung und Mittheilung der Regierungsvorlage Zeit, dies zu sagen. (Dr. Costa: Oho! Die Geschäftsordnung!) Sie hätten sagen können: Wir sind dieser oder jener Ansicht, sie hätten sagen können: Weil die Concurrnzgemeinden, das Gemeindegesetz nicht eingeführt, die Gemeinden nicht constituirt sind, so können auch die concurrnzpflichtigen Gemeinden, so können die Comité-Ausschüsse auch nicht eingesetzt werden, und wir hätten uns die Mühe erspart, durch diese Zeit hindurch das Gesetz in Erwägung gezogen zu haben. (Dr. Costa: Geschäftsordnung!) Ich kann in diesem Antrage lediglich nur mehr eine Convenienzfrage erblicken, aus dem einfachen Grunde, weil mittlerweile mehrere Gesuche um Verlegung verschiedener Straßenzüge eingelangt sind, deren Ausführung theilweise unerwünscht wäre. Da dürften vielleicht gerade jene Straßenzüge von Obergurk nach Großlup, deren locale Verhältnisse mir übrigens nicht bekannt sind, den entschiedensten Anhalt dazu geboten haben. Allein, meine Herren, bei solchen gemeinnützigen Sachen kann man auf Privatinteressen keine Rücksicht nehmen. (Dr. Costa: Richtig!) Ich sehe selbst ein, daß diese Umlegung Manchen unangenehm berühren werde, allein das öffentliche Wohl muß vor Augen gehalten und das Privatinteresse demselben untergeordnet werden.

Was Herr Abgeordneter Koren rücksichtlich der Oberlacker Straße und Mauthe bemerkt, so verkenne auch ich durchaus nicht die triftigen Gründe. Wir haben aber beleuchtet, daß Mauthe im Allgemeinen im Systeme nicht zu befürworten, nicht einzuführen sind. Wir haben immer den Standpunkt festgehalten, daß, wenn besondere Verkehrsver-

hältniſſe gerade bei der Oblaker Straße hervortreten ſollten, darüber weitere Anträge geſtellt werden können. Herr Abgeordneter Koren ſoll ſich, wenn wirklich hie und da, wie er ſagt, ein ergiebige Erträgniſſ der Mäuthe entſtehen ſollte, um dergleichen Anbieter und Unternehmer bekümmern, er ſoll Offerte überreichen, und er kann überzeugt ſein, daß ſie zur Schonung der Concurrenzpflichtigen gebilligt werden. Auch ich ſehe, daß die Concurrenz dort übermäßig auf einzelne Beſitzer und Pflichtige fällt.

Wir haben aber noch die weitere Poſition, die ſchwierige Lage der Oblaker Straße betreffend, im Ausſchuſſe offen gelaffen, dadurch nämlich, daß wir ihr eine Subvention eingeräumt haben. Wir haben geſagt, daß wenn es ſich um derlei Bedrückungsverhältniſſe handeln ſollte, können Subventionen angeſucht und werden von Fall zu Fall auch bewilligt werden.

Was Herr Abgeordneter Dr. Coſta rückſichtlich des Petition der Grobſcer vorgebracht hat, wird ſeine Erledigung ſchon finden, wir haben es aber nicht für angemefſen erachtet, über jedes einzelne Geſuch hier ſchon die Erledigung zu ertheilen. Uebrigens findet aber ſelbſt dieſe ſogenannte Subventionsſumme mit 10.000 fl., die ſonſt ſo alterirend wirkte, lediglih und vorzüglich darin ihren Anhalt, weil mehrere Geſuche um Umlegungen, Reconſtructionen ꝛ. von größerer Art eingelangt ſind und dem Straßenkategorisirungs-Auſſchuſſe zugewieſen wurden und auch daher in dieſer Art durch Subventionsvorbehalte berückſichtigt werden mußten.

Ich würde daher im Allgemeinen erachten, daß, nachdem dadurch kein Präjudizfall geſchaffen wird, wenn auch die Kategorisirung nach dem Antrage des Ausſchuſſes ſtatgefunden hat, man in denſelben ohne weiters eingehen könne, und ich muß dies umſomehr befürworten, als in der Folge, ſobald die Straßencomités werden eingefetzt werden, die gewünſchten Reformen und Abänderungen ohne Anſtand immer eintreten können.

Präſident:

Wünſcht noch Jemand der Herren in der Generaldebatte das Wort?

Abg. Freiherr v. Apſaltren:

Ich werde bitten.

Präſident:

Herr Freiherr v. Apſaltren hat das Wort.

Abg. Freiherr v. Apſaltren:

Es iſt der Antrag geſtellt worden, in Betreff der mehreren Theile der Anträge des Ausſchuſſes zur Tagesordnung zu übergehen, und die Gründe, die hiefür angeführt worden ſind, gipfeln darin, daß die Anträge oder eigentlich die Verhältniſſe, welche durch dieſelben geregelt werden ſollen, noch nicht ſpruchreif ſind, und zwar deswegen nicht, weil die Gemeinden auf Grund des vor einiger Zeit vom Landtage votirten Gemeindegeſetzes noch nicht gebildet ſind, weil daſſelbe noch der Genehmigung Sr. Majeſtät des Kaiſers entgegenharret. Es wäre, ſo wird in der Begründung des dieſfälligen Vertagungs-Antrages fortgefahren, zweckmäßig, daß man über die Kategorisirung der Straßen die Gemeinden einvernehme und erſt nach ihrer Einvernehmung beſtimme, welche Straßen Concurrenzstraßen ſein und wie die Concurrenzrayons gebildet werden ſollen. Ich werde mir erlauben, einigermäßen dieſe Gründe zu beleuchten.

Was die Einvernehmung der Gemeinden wegen ihrer über die Kategorisirung der die betreffenden Bezirke durch-

ziehenden Straßen abzugebenden Gutachten anbe langt, ſo hat bereits der Herr Vorredner Mülley bemerkt, daß darüber die Bezirksämter umſtändliche Erhebungen zu pflegen hatten und daß die Einvernehmung der Gemeinden vorgenommen wurde. Es iſt allerdings richtig, daß dieſe Gemeinden, welche einvernommen worden ſind, nicht überall und durchgehends ſo geſtaltet ſind, wie ſie zukünftig vielleicht ſich bilden werden, jedoch die Bevölkerung, die durch die Gemeindevorſtände vertretene Bevölkerung wird doch jedenfalls dieſelbe bleiben (Heiterkeit im Centrum) und ihre Interessen werden ſpäter nicht weſentlich anders zum Ausdruck kommen, als wie ſie jetzt zum Ausdruck gekommen ſind. Man wende nicht ein: Ja, dieſe ſind Aeußerungen, welche unfreie Gemeindevorſtände gegenüber den Behörden abgegeben haben, welche die Aeußerungen beeinflusst haben. In dieſer Hinſicht kann ich conſtatiren, daß die Aeußerungen der Gemeindevorſtände uns im Ausſchuſſe vorgelegen ſind und in ſehr vielen Fällen abweichend von jenen der Bezirksämter lauten. Wenigſtens haben ſich Differenzen ergeben, woraus hervorgeht, daß die Gemeinden nicht etwa den Bezirksämtern vorgebetet, oder die Bezirksämter den Gemeinden nachgebetet haben, ſondern ſie tragen den Charakter der freien, unumwundenen, unbeeinflussten Aeußerung der Vertretung der Landbevölkerung an ſich. Ich glaube wenigſtens nicht, daß in dieſer Richtung die neu zu conſtituirenden Gemeinden ſich weſentlich anders äußern werden. Zudem hat ſich zur Controle allfälliger Divergenzen im Ausſchuſſe aus jeder Gegend des Landes ein Mitglied beſunden, daß jede Partie des Landes ein oder zwei Vertreter im Ausſchuſſe gefunden hat, welche mit den Verhältniſſen des betreffenden Landſtriches recht genau bekannt ſind, welche, mit den Wünſchen der betreffenden Bevölkerung vertraut, dieſelben im Ausſchuſſe zur Geltung gebracht und die Controle geführt haben, ob die Aeußerungen der Gemeinden wirklich ihren Wünſchen entſprechen oder nicht. Auf Grundlage dieſer ſo controlirten Aeußerung der Gemeinden hat der Ausſchuß Anträge geſtellt. In dieſer Hinſicht, meine Herren, können Sie beruhigt ſein, daß der Ausſchuß die Wünſche der Bevölkerung in der Kategorisirung der Straßen richtig erfaßt zu haben glaubt, daß er auch in dem Principe den Wünſchen der Bevölkerung entgegengekommen iſt, wenn die Anträge ſagen, daß keine Landesstraßen, principiell keine Mäuthe im Lande eingeführt werden ſollen.

In allen dieſen Punkten war der Ausſchuß über ſein Botum ſich vollkommen klar und iſt überzeugt, daß er dieſfalls die Wünſche der Bevölkerung nicht verkannte.

Nun, es wird aber gefragt, was kann die Botirung der heutigen Anträge für practiſche Folgen haben, wenn wir nicht gleich zur Organisirung der Straßencomités ſchreiten können, was natürlich, und wie der Ausſchuß ſelbſt anerkannt hat, erſt dann geſchehen kann, wenn die neuen Gemeinden gebildet ſein werden, indem man nicht die Zuthellung von ſolchen Gemeinden zu Concurrenzgebieten vornehmen kann, welche in kurzer Zeit zum Theile nicht mehr exiſtiren werden. Die practiſche Folge iſt allerdings da, meine Herrn. Inſolange man nicht weiß, welche Straßen etwa Landesstraßen und ob welche ſein werden, dann welche Straßen Concurrenzstraßen ſein werden, läßt ſich abſolut nicht mit Zweckmäßigkeit zur Bildung von Concurrenzbezirken ſchreiten; man muß poſitiv wiſſen: dieſe oder jene Straßen werden Concurrenzstraßen, die andern werden Gemeindeftraßen ſein, dann läßt ſich erſt ein wahres Bild über die Concurrenzbezirke zuſammen ſtellen (Auf: Gut!), darüber aber im Landtage zu entſcheiden, das iſt ohne Vorhebungen ſehr ſchwer; darüber müſſen ebenfalls ſehr ein-

gehende, gute und practische Gutachten aus der unmittelbaren Anschauung im Lande, aus der Lage der Gemeinden zu einander, zum Bezirke und zur Straße vorliegen; auf Grundlage solcher Gutachten, müssen die Concurrnzgebiete gebildet werden, und ohne solche sind wir im Landtage zur entsprechenden Bildung der Concurrnzgebiete durchaus nicht befähigt. Wir müssen derlei Gutachten haben, um mit Beruhigung damit vorgehen zu können, und wenn wir heute den Fall annehmen wollten, es seien die Gemeinden in Krain, wie sie jetzt existiren, schon auf Grund des neuen Gemeindegesetzes organisirt, und zur Bildung der Concurrnzbezirke schreiten wollen, so glaube ich sicherlich, würde kein Ausschußmitglied sein, welches nicht sagen würde: non liquet; denn so lange man nicht weiß, wie die Wünsche der Bevölkerung den Straßen gegenüber, welche hier als Concurrnzstraßen beantragt sind, sich gestalten, so lange kann man nicht sagen, wie die Concurrnzbezirke, gewünscht werden (Rufe: Gut! Richtig!) Die Bildung der Concurrnzbezirke aber, ist die Entscheidung, welche die Arbeit bei den Straßen leichter oder schwerer zu machen im Staude ist. (Ruf: So ist es!)

Wenn wir also heute, meine Herrn, zur Botirung des Gesetzes, dessen Entwurf Ihnen vorliegt, schreiten, so werden die Organe, welche hiezu berufen sein werden, in der Lage sein, beurtheilen zu können, wie sie die Concurrnzbezirke dem Landtage beantragen sollen, sie werden wohlbegründete Gutachten abgeben können, währenddem sonst, wenn auch dieser Entwurf des Ausschusses dem Landesauschusse als ein schätzenswerthes Material zugewiesen wird, darüber doch keine Positivität existirt, welche nur durch das Votum des Landtages erzielt wird.

Es wird gefragt: Ja was soll mit den 10.000 fl. geschehen, welche aus dem Landesfonde zur nachträglichen Anweisung kommen, wenn noch keine Straßencomité's bestehen, welche dieselben verwenden oder über deren zweckmäßige Verwendung wachen sollen?

Ich erlaube mir nicht allein auf das zu erinnern, worauf schon der geehrte Vorredner aus der Sitzungsperiode vom Jahre 1861 zurückgekommen ist, sondern auch auf den Umstand, daß damals der betreffende Antrag, nämlich die Regierung zu ersuchen, sie möge mit dem Straßenbaue in Krain inne halten, damit begründet wurde, daß man gesagt hat, der Landtag wolle sich einigermaßen klar werden, welche von den im Baue begriffenen Straßenzügen dringend, und welche minder dringend seien, damit nicht etwa minder dringende mit der Zurücksetzung dringender zur Ausführung kommen. Man hat diesen Gründen allerdings beigepflichtet, die Regierung hat die meisten Straßenbauten sistirt, und wie Sie heute aus dem Vortrage des Ausschußberichtes vernommen haben, sind bedeutende Straßen-Partien factisch sistirt geblieben, und unter denselben befinden sich drei Straßen, denen im Ausschusse einstimmig eine so entschiedene Wichtigkeit zuerkannt worden ist, daß sich der Ausschuß veranlaßt gefunden hat, eine gewisse Summe dem Hause zur Botirung anzuempfehlen, damit diese Straßenstrecken nunmehr wieder in Angriff genommen werden können.

Ja, durch wen? Durch die factisch hiezu bestehenden Organe (Rufe: Oho! Hört!); wenn Sie, meine Herren, dagegen irgend welche Bedenken hegen, dann votiren Sie diesen einzelnen Punkt des Ausschußantrages nicht; es ist aber dann immerhin noch die Frage, wem Sie hiedurch einen größern Gefallen erweisen, ob denen, welchen Sie hiemit ein Mißtrauensvotum aussprechen, oder der Bevölkerung, welche nach der Ausführung dieser Straßen, die

möge von dieser oder jener Behörde geschehen, entschieden verlangt.

Ich glaube, die Bevölkerung der Landespartien, welche bei diesen Straßenzügen interessirt sind, wird Ihrem heutigen Votum sehr wenig Dank wissen, und ich glaube, der Ausschuß, der den bezüglichen Antrag an das hohe Haus gestellt hat, dürfte sich seiner Pflicht besser bewußt gewesen sein, als er denselben stellte, wie Sie, meine Herren, die Sie darüber zur Tagesordnung übergehen wollen. (Ruf: Nein!) Ich kann daher nur die Annahme der Ausschußanträge auf das Dringendste anempfehlen.

Poslanec Zagorec:

Jaz najdem pod številko 50., da se nasvetuje nova cesta od Meršečijevasi črez Krakovsko hosto na Velikovas. Jaz mislim, da je tisti kraj naj bolje meni znan in tudi vem, kako bi se imela delati ta cesta; zato pa rečem, da bi bila prav nepotrebna ta cesta, ker imamo na tem polji lepo in veliko državno cesto izpeljano od Novegamesta skoz Sentjerne in Kostanjevico do Krškega.

Ako ravno bi bila ta nova od Meršečijevasi do Krškega namenjena cesta nekoliko bližji in krajši, bi se vendar s prevelicimi stroški morala delati in za naprej vzdržavati, ker bi se narediti morala črez velike mlake in Krakovsko hosto, zraven pa bi bila zarad slabih ljudi zelo nevarna.

Ko sem zdaj bil doma, sem se večkrat pogovarjal z ljudmi tistih krajev črez to cesto in jih povpraševal, ali bi njim bila k velikem pridu ali ne, pa so rekli, da je Novomesto in druge bližnje občine že preveč s cestami obloženo, da ne treba več novih cest in stroškov delati, da je že zadosti revščine in da imajo državno cesto do Krškega, da-si ni ravna in nekoliko dalje, pa nimajo nič stroškov zánjo, ker je ne treba popravljati.

Zato pa, če bi se hotelo sploh za dobro narediti, nasvetujem, naj bi se po državnej cesti od Novegamesta opeljali trije hribi, kar bi državno cesto veliko skrajšalo in poravnalo, pa bi vendar menj stroškov prizadelo, kakor nova cesta, in ta državna cesta, ki bi se poravnala, bi dobro prišla Meršečijevasi, celem Kočevji, Ribnici, Velikimlaščam, Metliki in Črnomlji in vsem tistim krajem okoli, ker ti ljudje svojo robo le po državnej cesti vozijo na Hrvaško.

Velik in živ izgled nam je Kališka cesta, kako so ceste napravljali brez vsega prevdarka; za to cesto je moral plačati Kostanjeviški kanton okoli 25000 fl. in Krški okoli 8000 fl. Kako bi letos bili dobri tisti zavrženi denarji za dolenske reveže! Zdaj pa že tri leta zapuščena stoji in če bi bila ravna, kakor miza, bi vendar zmirom pusta ostala, ker ni nobene voznje, posebno zdaj, kar se je železnica naredila iz Zagreba do Karloveca, mi iz dolenskih krajev pa le naše potrebe, žito i. t. d. po železnici iz Siseka dobivamo, ker pride veliko menj voznine.

Povedati pa še moram, da bi pri nasvetovanej novej cesti ne bilo nikjer blizo niti kamna, niti peska in bi se moral kamen kakor pesek voziti najmenj dve uri deleč ali iz Save od Krškega ali pa od Sentjerneja črez vodo Krko, kjer se mora od vsacega voza 20 kr. plačati, zraven pa se še mora kupiti kamen in pesek.

Kar se pa tiče stroškov, tudi mislim, da niso prav prevdarjeni, kajti 1259 fl. bi k večem bilo zadosti, da se zadela ena sama luža — pod vasjo Smednik.

Ker sem tedaj prepričan, da je ta cesta prav nepotrebna, naj se odloži odborov nasvèt in ne podajajmo

se v take velike stroške; — zato se pridružim predlogu g. Dr. Costovem.

Präsident:

Herr Dr. Toman hat das Wort.

Abg. Dr. Toman:

Nicht als ob ich die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Costa mit weitem Gründen unterstützen wollte, nicht als ob es unumgänglich nothwendig wäre, das, was darüber die Herren Abgeordneten Mully und Baron Apfaltrern gesprochen haben, zu entkräften, sondern blos um zu zeigen, wie schwach die Gegengründe dieser Herren gegen jene wichtigen des Herrn Dr. Costa waren, habe ich mir erlaubt, über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen.

Der Herr Abgeordnete Mully sagt, wir müssen innerhalb des Rahmens und Inhaltes des Gesetzes vom 14ten April 1864 die Kategorisirung der Straßen treffen; ja wohl, ganz richtig, ich stimme zu, aber gerade nach der Bestimmung dieses Gesetzes im §. 8, dessen Bedeutung und Tragweite schon Herr Dr. Costa dargethan hat, nur mit Berücksichtigung der Gemeinden, das ist derjenigen Körper, welche die Straßen benötigen und welche mit ihren Tangenten dazu beisteuern müssen.

Aber die Körper, die heute einvernommen worden sind, die Gemeinden, die werden nicht diejenigen sein, welche nach der Eintheilung in den oder jenen Concurrencybezirk fallen werden; sie werden vielleicht heute zu einer Strafe beisteuern müssen, von welcher sie nach den neu zu errichtenden Concurrencybezirken befreit würden, und es werden Concurrencybezirke geschaffen, wo sie vielleicht in denselben Concurrencybezirken wieder zur Strafe beisteuern müssen, zu der sie heute nicht beisteuern; so wird in dem einen oder andern Falle gewiß eine Ungerechtigkeit geschehen, wenn sie vor der Feststellung der Concurrencybezirke und Wahl der Gemeinden einvernommen und darnach die Straßen kategorisirt werden sollen. (Dr. Costa: Ganz richtig!) Wenn eine ämtliche Aufforderung von der Landesregierung an die Bezirksämter erfolgt ist, daß diesfalls die jetzigen Gemeinden einvernommen werden, so glaube ich, beirrt uns dies gar nicht; das ist ein Erlaß, eine Anordnung gewesen, welche zwischen den Behörden gelaufen ist, und welche meines Erachtens ebenfalls so wenig den §. 8 vor Augen gehabt hat, als wie die heute uns vorgelegten Anträge des hochverehrten Ausschusses. In allem diesem ist der §. 8 ganz gewiß nicht berücksichtigt worden; denn, wenn es sich darin um Gemeinden handelt, welche rücksichtlich der Concurrencystraßen und Concurrencybezirke vernommen werden sollen, so können nur jene Gemeinden gemeint sein, welche als Theile der Concurrencybezirke existiren werden, welche noch dormalen nicht bestehen.

Wenn dieses schon an sich selbst richtig ist, um wie viel, meine Herren, ist es noch bei uns richtiger, weil wir gerade an der Aenderung, weil wir an dem Wechsel des Gemeindegesetzes und an dem Wechsel der bestehenden Gemeinden mit den neu zu constituirenden stehen! Würden wir ein Gemeindegesetz und die neu zu constituirenden Gemeinden schon haben, so würden wir alle diese Gründe vielleicht nicht mit solcher Wichtigkeit vortragen. Wir wollen aber eben ein ganz neues Gemeindeleben schaffen, wir wünschen größere Gemeinden, die werden andere, größere Körper bilden, es werden ganz neue, andere Grundlagen für die Concurrencybezirke entstehen, als sie vorhanden wären, wenn wir das heutige Gesetz behalten wollten. (Dr. Costa: Ganz richtig!) Wenn wir so nahe einer solchen Aenderung sind, weil die Sanction des Gemeindegesetzes jedenfalls zu erwarten ist, so glaube ich, gibt es der wichtigen Gründe genug, daß man nicht mit einer gewissen Hals-

störigkeit, mit einer Sucht der Consequenz an etwas beharre, was meines Erachtens unmöglich nützlich werden kann.

Es ist vom Abgeordneten Mully ausdrücklich gesagt worden, und es ist in der That so, daß die Mitglieder des Straßencomités noch gar nicht existiren; warum also Gelder votiren aus dem Landesfädel, um die Straßen zu Stande zu bringen, warum sie kategorisiren, weil die Kategorisirung derselben nicht auf der im Gesetze begründeten Grundlage über Einvernehmung jener Gemeinden geschehen kann, welche zur Erbauung und zur Erhaltung der Straßen zu tangiren haben werden.

Uebrigens handelt es sich hier nicht, wie der Abgeordnete Mully gesagt hat, blos um Kategorisirung der Straßen, es handelt sich heute auch um die Votirung eines namhaften Betrages von 10.000 fl., und ich werde mir später erlauben, wenn ich dem Baron Apfaltrern antworten werde, diesfalls zu bemerken, wie wichtig das ins Gewicht fällt, daß man den Anträgen des Ausschusses nicht beistimmen kann.

Der Abgeordnete Mully sagt weiter, warum wurde dies nicht damals vorgebracht, als die bezügliche Vorlage dem Hause vorgelegt wurde; es ist ihm zugerufen worden, daß dagegen die Geschäftsordnung spricht (Dr. Costa: Ganz richtig!); übrigens wenn die Erkenntnisse damals nicht auf der Stufe waren, wie heute, weil die Anschauung der einen Seite jene der andern Seite desto dringender zur thätigen Erwägung herausfordert, so wird der hohe Landtag heute der Wahrheit sich nicht verschließen, denn es handelt sich nicht darum, daß der Eine oder der Andere vor vierzehn oder mehr Tagen, als der Gegenstand zur Berathung kam, oder heute Recht haben sollte, sondern darum, daß das Recht angenommen und behalten werde. Dieses hat der Abgeordnete Mully aus dem Grunde sagen zu müssen geglaubt, weil der hochverehrte Ausschuß sich einer großen Arbeit unterzogen hat; er hat gesagt, daß man Zeit erspart und nicht eine solche Mühe aufgewendet hätte. Nun, von Dr. Costa ist durchaus nicht gesagt worden, daß das eine Arbeit ist, die unter den Tisch fallen soll, sondern er hat sie als eine dankenswerthe Arbeit bezeichnet, und sie ist es auch. Er hat sie als Grundlage bestimmt, auf welche der Landesausschuß bauen soll mit den Einvernehmungen der Gemeinden, welche nach dem Gemeindegesetz constituirt werden.

Der Abgeordnete Mully sagt weiter, das Privatinteresse muß dem öffentlichen Interesse weichen; das ist ganz richtig, aber insbesondere, glaube ich, muß die Anschauung eines Mitgliedes eines Comités, wenn gewichtige Gründe gegen dessen sonst ausgezeichnete Arbeit vorgebracht werden, einer richtigern weichen, und man muß nicht darauf verharren, daß gerade der Bericht zum Beschlusse erhoben wird, denn dann müßte man glauben, daß dem allgemeinen größeren Interesse gegenüber einem anderen Gewicht gegeben werden wolle.

Der Herr Baron Apfaltrern hat gesagt, daß es ganz richtig ist, daß die heutigen Gemeinden nicht bleiben und daß andere Gemeinden an die Stelle derselben treten werden. Er meinte, daß, wenn man dessenungeachtet nicht abwartet, um diese Gemeinden zu hören, dies damit gerechtfertigt werden müsse, daß die Bevölkerung dieselbe bleibe. Wenn dieser Grund bei den Bestimmungen der Concurrency nach allen Richtungen richtig wäre, ja dann wüßte ich nicht, warum wir uns nach Gemeinden eintheilen, warum nach Bezirken, nach Ländern u. s. w. Die Bevölkerung, mit Ausnahme derer, welche der Tod in das Jenseits ruft, oder welche aus diesem Lande gehen, wird immer dieselbe bleiben. Darin liegt nun die enorme Schwäche, daß man sagt, die Bevölkerung werde dieselbe bleiben, insofern sie nicht durch diese Momente von dem Schauplatz dieses

Landes und der Erde abgerufen wird; allein es werden neue Concurrenz-Bezirksstriche zwischen sie gezogen werden, und diese Striche werden aus einem Säckel Vieles nehmen und dem andern lassen, so daß während die Einen den Nutzen, die Zweiten nichts als die Kosten haben werden. So weit in Bezug auf die Bekämpfung gegen den Antrag des Herrn Dr. Costa, wie sie von dem Herrn Baron Apfaltrern geführt worden ist.

Es sind im Ausschusse Männer gewesen, von denen Einer oder der Andere das Land ganz genau kennt, wird weiter gesagt.

Nun, ich kann nur vom Bekannten auf Unbekanntes schließen, ich bin vorzüglich mit den Gegenden von Oberkrain bekannt und vertraut. Da finde ich nun eine Concurrenzstraße, von der ich zwar wünschte, daß sie Concurrenzstraße bliebe, ich kenne sie aber in ihrer angeführten Ausdehnung als solche nicht, nämlich die sub Punkt 2 als „Weldeser Straße“ von Podwein über Vormarkt, Lees, Weldes, Ratschitsch, Untergörjach, bis zur Einmündung in die Würzner Reichsstraße bei Zauerburg mit mehreren Abzweigungen bezeichnete Straße.

Diese Straße von Podwein nach Vormarkt ist eine ganz kurze und mehr schlechte Straße, an deren Beseitigung man seit drei bis fünf Jahren arbeitet, nämlich an der Straße von Podwein an einer Kapelle vorbei nach Radmannsdorf; freilich geht diese Straße über Lees weiter zur Hauptstraße und nach Weldes. Diese bezeichnete Straße will man nun wegen der Hügel und Riegel und wegen einer sehr schlechten Brücke umlegen, weil man eine viel geradere und kürzere Linie von Radmannsdorf nach Ottof zur Poststation ziehen kann. Daß man aus dieser Straße eine „Weldeser“ Hauptstraße machen will, das ist ein Fehler, und aus dieser Unrichtigkeit, die ich, weil ich in dieser Gegend bekannt bin, als eine solche bezeichnen kann, kann man auf die große Unrichtigkeit rücksichtlich der Kategorisirung der Straßen im ganzen Lande schließen. (Dr. Bleiweis! Sehr gut!)

So lange man nicht weiß, welche Straßen Concurrenzstraßen sind, kann man nicht die Concurrenzbezirke bestimmen, wird weiter gesagt.

Wir scheint aber, daß die Concurrenzbezirke sich nach etwas ganz Andern bestimmen müssen, als nach den Concurrenzstraßen; mir scheint, die Concurrenzbezirke werden wir nach Maßgabe der Gemeinden bestimmen. Es wird sich zeigen, was zweckmäßig ist, welche Gemeinden sich zusammenlegen sollen, nach welchen Gemeinden die Concurrenzbezirke dann als solche Bezirke geschaffen werden sollen; gewiß aber kann sich nicht die Größe des Gebietes der Concurrenzbezirke darnach bestimmen, welche Straße eine Concurrenzstraße ist, sondern darnach, welche von den in diesem Bezirke liegenden Straßen wir als Concurrenzstraßen kategorisiren, und welche vorher von den in diesen Bezirken stehenden Gemeinden als Concurrenzstraßen empfohlen werden.

Diese Straßen werden die Aufgabe des Concurrenzkörpers sein. (Abg. Dr. Costa: Ganz richtig!)

Wir im Landtage hier sind nicht befähigt, zu bestimmen, welche Concurrenzbezirke wir schaffen sollen, hat der Herr Baron Apfaltrern weiter gesagt. Ja, wenn wir das nicht bestimmen können, so können wir noch viel weniger bestimmen, welche Straßen Concurrenzstraßen sein sollen.

Aber gewiß werden wir es richtig bestimmen können, wenn jene Gemeinden ihr Urtheil für die Concurrenz abgeben werden, welche die Concurrenzlasten auf sich haben werden. (Abg. Dr. Costa: Ganz richtig!)

Herr Baron Apfaltrern hat weiters gesagt, wir haben keine Positivität, wenn wir diese Arbeit blos dem Landes-

ausschusse hingeben, der die weiteren Einvernehmungen einzieht und darauf hin arbeitet.

Es handelt sich ja vorderhand um keine Positivität, es handelt sich vorderhand nicht um die Durchführung aller dieser Straßen. Sie sollen in der Art und Weise, wie bisher, bis zur Thätigkeit der neuen Gemeinden und bis zur Einführung der Concurrenzbezirke und der bezüglichen Straßencomité's fort erhalten werden.

Man hat so enorm viel Lärm damals gemacht und auch vielleicht zu viel, als man im Landtage viele Straßenzüge als unnötig bezeichnet hat. Gedulde man sich nur ein Jahr in der von uns befürworteten Richtung, welche das Verständniß, der Sinn für gleiches Recht, für gleiche Pflicht und gleiche Lasten hier uns angibt, und beharre man nicht so eigenjinnig auf einer solchen formellen Bestimmung der Kategorisirung, welche als solche ohne praktische Tragweite ist.

Damit aber, meine Herren, ist heute diesen Anträgen des Ausschusses die Krone aufgesetzt worden, daß man gesagt hat, die practischste Richtung dieser Anträge, nämlich die Botirung der 10.000 fl., soll dadurch ausgeführt werden, daß sie die bisherigen landesfürstlichen Behörden nach ihrem Einsprechen und Gutdünken da und dorthin für Straßen verwenden. Ich bin nicht Derjenige, der aus dem Landesäckel Geld votirt, daß landesfürstliche Behörden, welche in diesem hohen Hause wegen Straßenbauten oft arg mitgenommen worden sind (Abg. Dr. Costa: Ganz richtig!), eine so namhafte Summe, wie 10.000 fl., in ihre Hände bekommen, um damit nach ihrem Belieben für Straßen zu wirthschaften. Ich verwahre mich dagegen, daß ich in der Richtung den ohnehin so stark belasteten Landesäckel in solcher Richtung weiter belasten möchte, weil ich glaube, daß wir jenes Geld viel besser für jene Anstalten, welche unter der Aufsicht unserer autonomen Behörden geschaffen werden sollen und welche unumgänglich nothwendig sind, verwenden können.

Man wird sich keinen Dank erwerben, wenn heute dieses Gesetz votirt wird, hat der Herr Baron Apfaltrern weiter gesagt.

Ich glaube, daß der Dank Demjenigen gebührt, welcher das Recht trifft. Der Dank ist verschieden, ob er von Dem oder von Dem kommt. Wenn wir uns nur den Dank der Verständigen und der Practischen erworben haben, dann können wir zufrieden sein.

Präsident:

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer:

Ich bitte um das Wort. Der Herr Abgeordnete Dr. Costa hat unter Andern die Ansicht ausgesprochen, es sei nicht angezeigt, daß die Durchführung des Gesetzes über die Erhaltung der öffentlichen nichttätarischen Straßen mehr bruchstückweise, sondern es sei viel besser, daß sie als ein geschlossenes Ganze berathen werde. Bereits die Herren Abgeordneten Mulley und Baron Apfaltrern haben die Unrichtigkeit dieser Anschauung des nähern beleuchtet. Ich will hieran nur noch Weniges anknüpfen; denn auch ich bin der Anschauung, es sei angezeigt, die Stadien, welche im Gesetze über die Erhaltung nichttätarischer Straßen vorgeschrieben sind, genau einzuhalten und schrittweise ein Stadium nach dem andern durchzuführen. Das erste Stadium ist die Kategorisirung der Straßen. Wenn wir die Straßenkarte Krains uns ansehen, so finden wir, daß das Straßennetz über einzelne Bezirke ziemlich dicht gezogen ist, während in andern Bezirken die Straßenzüge wirklich seltener sind. Die Folge dessen wird sein, daß auch bei der Erhaltung

dieser Concurrenzstraßen nicht alle Bezirke gleichmäßig in Anspruch genommen werden. Wo das Straßennetz mehr dicht ist, dort wird der Bezirk zur Erhaltung der Straßen auch mehr in Anspruch genommen werden müssen. Wo das Netz schütter gezogen ist, dort wird die Concurrenzpflicht bei weitem keine so drückende sein.

Um jedoch dieses Mißverhältniß so viel als möglich zu beseitigen, scheint mir unbedingt nothwendig, vorerst festzustellen und gesetzlich zu bestimmen, welche öffentlichen Straßen künftighin im Concurrenzwege erhalten werden sollen. Habe ich diese Feststellung, dann kann ich zur Gruppierung der Concurrenzstraßen mit mehr Beruhigung gehen; ich kann sie so gruppieren, daß ich einen Theil der Bezirke, wo das Straßennetz dichter gezogen ist, jenem Rayon zu reihe, wo das Netz sonst schwächer ist. Wenn ich nun bei allen Bezirken diesen Weg verfolge, so werde ich derart auszugleichen trachten, jedem Straßenrayon ein mit Straßen dichter durchzogenes und dafür demselben Rayon ein Terrain zuzuwenden, wo die Straßenzüge weniger dicht sind. Um das thun zu können, muß ich vorerst die Concurrenzstraßen genau festgestellt haben. Es ist daher angezeigt, daß wir heuer wenigstens diejenigen Straßen gesetzlich bestimmen, welche künftighin als Concurrenzstraßen erhalten werden sollen.

Die Einwendung, daß dies nicht ohne Zustimmung der künftigen Gemeinden thunlich sei, weil diese die Concurrenz zu leisten haben werden, scheint mir nicht gegründet; denn wenn wir an derlei Grundsätzen festhalten wollen, so dürften wir überhaupt keine Landesbelastung votiren, welche die künftigen Gemeinden treffen wird, dann wäre es am besten, daß wir unsere Verhandlungen abbrechen, weil durch die meisten unserer Beschlüsse auch die künftigen Gemeinden mehr oder weniger belastet werden. (Abg. Svetec und Dr. Costa: Oho!)

Die Einwendungen, welche der Herr Dr. Toman dagegen speziell vorgebracht hat, betreffend nämlich die Dotation eines Dotationsfondes von 10.000 fl., dann die Unzweckmäßigkeit der Einreihung der Radmannsdorfer Straße in die Concurrenzstraßen, betreffen nur die Spezialdebatte. Glaubt Herr Dr. Toman, daß einer oder der andere dieser Anträge nicht am Platze sei, so kann er ja bei der Spezialdebatte dagegen seine Einwendungen vorbringen. Ebenso kann ich die Anschauung durchaus nicht theilen, daß von der Arrondirung oder von der Gruppierung der künftigen Gemeinden auch die Feststellung der Concurrenzstraßen oder der Straßenrayons abhängen könne. Unsere Städte, unsere Märkte und Ortschaften bestehen ja schon seit Jahrhunderten, und diese haben das Bedürfniß der Straßenverkettung geschaffen, wie letztere derzeit besteht. — Die künftigen Gemeinden mögen sich daher wie immer arrondiren oder gruppieren, so wird die Bevölkerung an den einzelnen Punkten ziemlich dieselbe bleiben, und nur die größere oder mindere Bevölkerung, die Möglichkeit größeren oder minderen Absatzes, diese bedingen die Nothwendigkeit und die Richtung der Straßen; daher also die Klassirung, wie sie getroffen wurde und wie sie im Großen und Ganzen auch derjenigen entspricht, wie solche bisher bestand, vermuthlich auch künftighin dieselbe bleiben wird.

Sollte jedoch bei dem einen oder dem andern Straßenzuge die Nothwendigkeit einer Aenderung der Klassirung eintreten, so ist solche nicht ausgeschlossen, sie kann durch ein Gesetz alljährlich beantragt werden. Die Durchführung des Gesetzes über die Erhaltung öffentlicher und nichtararischer Straßen hat, ob der vielen Stadien, ohnehin einen schleppenden Zug, daher es nach meiner Ansicht wirklich

angezeigt erscheint, wenigstens ein Stadium alle Jahr der Beendigung zuzuführen.

Abg. Mulley:

Ich habe sonst nichts zu bemerken, als die Herren auf die practische Unausführbarkeit ihrer Ansicht hinzuführen, denn ich frage, wie soll ich Concurrenzgemeinden zusammenbilden, wenn ich ihnen nicht einmal das Feld zu bezeichnen im Stande bin, worüber später die Straßen gezogen werden sollen? Gebe ich ihnen nicht damit die offene Ausflucht, zu entgegnen: ja, daß ist eine Landes- und keine Concurrenzstraße, das ist keine Concurrenzstraße, das ist blos ein Gemeindegeweg? Bis wir nicht zur Concurrenzstraßenkategorisirung geschritten, haben wir die Einwendung zu erwarten, daß wir die Gruppierung der Concurrenzgemeinden aufhalten. Es ist mithin, wie ein Vorredner bemerkt hat, doch erst nothwendig, zu kennen, was für eine Kategorie oder Klassirung der Straßen besteht, um sodann die concurrenzpflichtigen Gemeinden nach gerechtem Ebenmaße zusammenzubilden. Was den weiteren Anwurf gegen die Behörden anbelangt, als wenn sie nicht redlich und vertrauenswürdig mit den Geldern gebahren würden, so kann ich den Herrn Abgeordneten Dr. Toman auf die zweite Position hinweisen, wo nicht die Behörden, sondern der Landesauschuß über jeden speciellen Fall über solche Mittel zu gebahren haben wird. Kommen solche Fälle dennoch vor, so ist es seine Pflicht, sie gehörig zur Kenntniß zu bringen.

Ich glaube, daß derlei Vorfälle bei den Bezirksämtern nicht vorgekommen sind, und sollten sie vorgekommen sein, so sind sie zu ahnden. Diesen Anwurf, der die öffentlichen Aemter trifft, weise ich zurück und kann ihn demnach nicht mit Gleichgiltigkeit hinnehmen.

Abg. Dr. Toman:

Herr Präsident, ich bitte um das Wort. Der Herr Abgeordnete Mulley hat gesagt, wenn ich die Concurrenzstraßen nicht kenne, so kann ich keine Concurrenzbezirke schaffen und ihnen keine Arbeit geben. (Abgeordneter Mulley: „Zweckmäßige!“ — Heiterkeit.) Ich glaube aber, daß es doch richtig ist, was ich früher gesagt habe, nämlich, daß sich die Concurrenzbezirke nach den Gemeinden schaffen werden. Denn ich glaube nicht, daß ein Concurrenzbezirk ein anderer Körper sein wird, als der Zubegriff mehrerer Gemeinden. Ich glaube nicht, daß nach der Straße sich ein Concurrenzbezirk schaffen wird, und zwar vielleicht so, wie der Herr Abgeordnete Mulley es befürwortet oder behauptet, daß ein Concurrenzbezirk bis zur Mitte einer Gemeinde und wieder bis zum Ende einer andern Gemeinde gehen würde. Ich weiß nicht, wie ein solcher Straßenconcurrrenzbezirk geschaffen werden könnte. Es ist daher ganz richtig, daß der Concurrenzbezirk nicht nach den Straßen, sondern nach den Gemeinden geschaffen werden muß. (Abgeordneter Dr. Costa: Ganz gewiß!)

Was aber die weiteren Tiraden des Abgeordneten Mulley betrifft, so möge er den Grund dafür in sich selbst suchen. Ich berufe mich auf meine Rede und auf die richtigen stenographischen Protokolle, ich berufe mich auf das, was ich gesagt habe. Wenn aber Jemand die Rede eines Andern anders gibt, wenn er sie anders vorträgt und aufsaßt, als der Andere sie gesprochen hat, so trifft er sich selbst mit seinem Anwurfe. Er verantwortet das, was er in die Rede des Andern gelegt hat, und ich erinnere den Herrn Abgeordneten Mulley an den §. 487 des Strafgesetzes, dort findet er diesen Grundsatz bestätigt. In meinem Sinne und in meiner Rede lag nicht der Anwurf für die kaiserlichen Behörden. Aber wir haben immer sehr eifersüchtig auf das Recht der Autonomie im Landtage gesehen, und

das größte autonomistische Recht des Landtages ist die Geldvotirung, und ich weiß nicht, ob wir einen zweiten Landtag in Oesterreich finden würden, der eine Auslage von 10.000 fl. für Straßenbeiträge in solchem Verhältnisse, in welchem wir sind, votiren würde, wo wir in einer kurzen Zeit die Straßenconcurrentz-Comité's bekommen werden und wo es daher Niemand vertheidigen kann, daß wir einen solchen Betrag einer Behörde geben, welche darüber nicht eine bestimmte definitive Directive bekommt, sondern in deren Belieben die Verfügung darüber vorzüglich gelegen ist.

Weit sei von mir in allen Fällen, die Behörden als unredlich darzustellen, aber ich vertrete hier im Landtage ein für allemal die Autonomie des Landes und habe diese vor allem Anderen vor Augen.

Präsident:

Wünscht noch Jemand das Wort?

K. k. Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich habe im Allgemeinen im Namen der Regierung nur zu wünschen, daß das Straßengesetz, wie es von Seiner Majestät sanctionirt ist, so bald als möglich activirt werde, und ich muß diesen Wunsch um so dringender aussprechen, weil es ebenso erwünscht ist, daß die Bezirksämter von der Last und von der Verantwortung, die ihnen noch aufgebürdet ist, für den Bau und Erhaltung der Bezirksstraßen zu sorgen, bald möglichst enthoben werden. Ich muß es darum wünschen, um die k. k. Behörden von solchen mißtrauischen Bekrittelungen und Bemerkungen endlich zu befreien, wie sie heute in diesem Saale gefallen sind. (Rufe: Sehr gut!) Bis dieser ersehnte Zeitpunkt kommt, können Sie versichert sein, daß die Bezirksbehörden unbekümmert um die Anfeindungen, die sie umgeben, ihre schwere Pflicht, so lange das Interim dauert, mit treuem und redlichem Eifer erfüllen werden. (Bravo! bravo!)

Abg. Dr. Costa:

Ich bitte um das Wort.

Was gegen die von uns gestellten Anträge vorgebracht worden ist, läßt sich in wenigen Worten kurz reasumiren und widerlegen.

Vorübergehend habe ich nur zu bemerken, daß, wenn früher der Herr Abgeordnete Mully nicht gewußt hat, daß von unserer Seite ein Vertrags- oder Ablehnungsantrag gestellt worden ist, nach Paragraph 18 der Geschäftsordnung uns dazu die Gelegenheit noch gar nicht geboten war, indem der Paragraph 18 der Geschäftsordnung sagt, „daß die erste Lesung ohne Debatte vor sich geht und daß der gestellte Antrag an einen schon bestehenden oder neu zu bildenden Ausschuß zu verweisen sei,“ und daß wir auch bis zur Stunde nicht gewußt haben, welche Anträge der Ausschuß stellen wird, daß endlich Dasjenige, was wir beantragt haben, durchaus nicht eine vollständige Ablehnung der Ausschußanträge ist, indem wir im Gegentheile es selbst sind, die wünschen, daß der Landtag bereits gegenwärtig principiell die Frage beantwortet, daß für dermal keine Landesstraßen, sondern nur Concurrentzstraßen in Krain außer den Gemeinde- und Reichswegen existiren sollen. Der übrige Theil der Arbeit des Landesauschusses soll allerdings nach unserem Antrage heute nicht zur meritorischen Erledigung kommen, nicht deshalb, weil wir nicht minder wünschen als die hohe Regierung, daß die Gemeinden recht bald in die eigene Verwaltung der Straßen kommen, sondern aus dem Grunde, weil ich nicht einsehe, wie auf Grund des heutigen Gesetzes das doch der Fall sein wird.

Die Gegner unserer Anträge bewegen sich fortwährend im Cirkel. Daß sie erklären, zuerst müsse man die Con-

currenz kennen, damit man weiß, wer die concurrentzpflichtigen Gemeinden sein sollen, das hat eine gewisse Berechtigung insoferne allerdings, daß man nicht sagen soll, ich soll concurrentzpflichtig sein, wenn noch nicht festgestellt ist, für was. Ob aber daraus logisch nothwendig und practisch nothwendig folgt, daß in der ersten Session ein Antrag gestellt wird: diese Straßen sind Landesconcurrentzstraßen, und dann in der zweiten Session ein Antrag gestellt wird: für diese Straßen sind diese Gemeinden concurrentzpflichtig, ob es nicht practisch zweckmäßig ist, beide Fragen mit einander zu verbinden, das kann ich der Beurtheilung eines jeden Einzelnen anheim stellen. Ich glaube, die Gemeinden können, wenn sie einmal die Vorlagen bekommen: „der Landesauschuß oder die Regierung beantragt, diese Straßen als Concurrentzstraßen zu erklären,“ dann darüber gefragt werden, 1. seid ihr damit einverstanden, und 2. wie soll das Concurrentzgebiet gebildet werden; die Gemeinden können über diese Fragen unter Einem antworten, und ich sehe gar keinen Grund, warum die eine dieser Fragen ein Jahr oder noch früher als die zweite beantwortet werden müßte.

Ja und nicht blos das, sondern der Ausschuß selbst ist nicht dieser Ansicht, der Ausschuß selbst motivirt die Frage, daß er auf die Zuweisung der Gemeinden in die einzelnen Concurrentzgebiete eingeht, durchaus nicht damit, sondern mit der richtigen Erklärung, daß jene Gemeinden gegenwärtig noch nicht existiren, welche auf Grund des neuen Gemeindegesetzes erst gebildet und die dann in die einzelnen Concurrentzgebiete eingetheilt werden sollen.

Dies ist das einzige Motiv und nicht das, daß man zu allererst jetzt mit der Kategorisirung vorgehen soll und in der nächsten Session erst mit der Eintheilung in die Concurrentzgebiete.

Ich glaube, dieser Circulus ist ein Circulus vitiosus, den wir vermeiden sollen; wir sollen beim Practischen bleiben und nicht trennen, was offenbar zusammengehört, wie schon Paragraph 8 des betreffenden Landesgesetzes selbst es zusammenfügt.

Natürgemäß ist es, wenn wir erklären, diese Straße ist eine Concurrentzstraße, daß diese Straße auch gleichzeitig gebaut wird, wenn die Gemeinde die Pflicht hat, die Concurrentzlast zu tragen.

Ich von meinem Standpunkte muß mich entschieden dagegen verwahren, was Herr Baron Pfsaltren angedeutet hat, daß die Verwendung des zu votirenden Betrages von 10.000 fl. den factisch hiezu berufenen Organen überlassen werden soll. Sind derartige Unterstützungen für einzelne Zweige nothwendig, dann bringe man besondere Anträge ein, und der Landtag wird sie den factisch bestehenden Organen zuweisen; aber auf Grundlage eines Gesetzes, welches von einer Einflußnahme der Behörden in dieser Weise gar nichts weiß, auf Grund dieses Gesetzes einen Betrag von 10.000 fl. zu votiren, dagegen muß ich mich entschieden verwahren. Entweder es ist nach dem neuen Gesetze zu beurtheilen, oder nach dem alten. Ist es nothwendig, daß einzelnen Straßenzügen eine Unterstützung votirt wird, so thue man es, man sage aber auch ausdrücklich für diese Straßen, und es mögen die jetzigen Behörden nach den bestehenden Gesetzen vorgehen, bevor nicht ein neues Gesetz in Wirksamkeit treten kann; aber zu sagen, auf Grund dieses Gesetzes eine Bestimmung zu treffen, welche gesetzwidrig ist, das finde ich nicht logisch. (Abg. Kromer: Specialdebatte!) Ich habe das Wort.

Was endlich die Frage betrifft, ob es sich hier um ein Mißtrauen gegen die Behörden handelt, so möchte ich auch das zurückweisen; es handelt sich hier nicht um ein

Mißtrauen, sondern ganz einfach um die Ausführung eines kaiserlichen Gesetzes, und wenn auf die Klagen hingewiesen worden ist, welche man über die k. k. Behörden hier in diesem Saale ausgesprochen hat, so ist das ganz einfach ein Factum, und ich würde Demjenigen, der das noch nicht weiß, nur rathen, aus der Landtagsession vom Jahre 1861 das Protokoll Seite 88 und die folgenden zu lesen, wo er ganz curiose Anwürfe hören wird, in welcher Art und Weise die Bezirksämter bei dem Straßenbau vorgegangen sind, was wir heute weder zu rechtfertigen, noch zu vertheidigen haben; aber Factum ist es, es ist hier gesagt worden, und der Beschluß ist im Landtage einstimmig gefaßt worden; vom Mißtrauen gegen die Behörden aber ist keine Rede, aber davon ist die Rede, daß das Gesetz über die Straßenbauconcurrentz nichts davon kennt, daß kaiserliche Behörden einzelne Straßen bauen sollen. In welcher Art und Weise diese Gesetzentwürfe einer Revision durch die neu zu bildenden Gemeinden bedürftig wären, das scheint mir aus den Bemerkungen der Herrn Dr. Toman und Sagorz deutlich hervorzugehen, und nicht in die Spezialdebatte hat es gehört, sondern hieher, um ein Bild zu geben, wie es nothwendig ist, zuerst die Gemeinden zu hören, um dann zu erkennen, ob dieser Gesetzentwurf, wie er vorliegt, auch wirklich den Bedürfnissen des Landes entsprechen wird.

Weil wir wünschen, daß dieses Gesetz, eines der wenigen constitutionellen Gesetze, die wir seit dem Jahre 1860 in Krain haben, daß dieses Gesetz auch constitutionell ausgeführt werde, deshalb haben wir Ihnen die Vertagung der Kategorisirung der Straßen angerathen, welche ohne Gefährdung wichtiger Interessen geschehen kann, bis die Möglichkeit gegeben sein wird, das Gesetz im Landtage ganz in Ausführung zu bringen. (Rufe: Sehr gut!)

Poslanec Zagorec (živo):

Ali so nas naši volilci zato sem poslali, da bodemo že tako revnej in z davki preoblozeni deželi še vedno več stroške nakladali za nepotrebne ceste? (V sredi: dobro!) Zdaj bi zopet 10.000 fl. zavrgli, kaj bodo rekli naši ljudje v časnikih in kaj bodemo na tej novej cesti čez Meršečijovas vozili? (Mulej: Saj so prosili!) Niso prosili ne. Zato še enkrat krepko podperam nasvet dr. Costov.

Abg. Dr. Toman:

Ertheilen mir, Herr Präsident, das Wort zu einer factischen Berichtigung? Diese besteht darin, daß ich Sr. Excellenz, dem Herrn Statthalter entgegenbemerken muß, daß es nicht möglich sein wird, nach dem stenographischen Protokolle zu konstatiren, daß ich, — und ich habe über die Verwendung von 10.000 fl. gesprochen — in irgend einer Beziehung die kaiserlichen Behörden einer Unredlichkeit oder eines Mißbrauches geziehen habe. Wenn ich aber von „vorsichtig“ gesprochen, so habe ich allen Grund dazu, und Se. Excellenz wollen bloß die Gewogenheit haben, sich die Akten rücksichtlich der Radmannsdorf-Steinbüchler Straße im Bezirke Radmannsdorf vorlegen zu lassen, somit alle jene Beschwerden, welche von Seite der Bevölkerung rücksichtlich der Bauführung des damaligen Vorstehers auf dieser Straße ausgegangen sind.

Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort in der Generaldebatte?

Abg. Kromer.

So viel möchte ich denn doch bemerken, daß es wirklich sehr undelikat ist, daß ein kaiserlicher Beamte nach

dem andern hier im Landtage prostituirt wird, jeder untersteht ja seiner Instanz (Unruhe — Präsident läutet); hat er etwas Unrechtes begangen, so ist er nicht hier, sondern bei seiner vorgesetzten Instanz zu suchen.

Präsident:

Ich erlaube mir zur Rechtfertigung des hohen Landtages die Bemerkung, daß in dieser Debatte kein Wort gefallen ist, wodurch die Persönlichkeit der Beamten auf eine nach der Geschäftsordnung unzulässige Weise angegriffen worden wäre. (Bravo, bravo!) Ein einziges Wort, welches ich wohl nur als einen lapsus linguae angesehen habe, war das von Dr. Costa ausgesprochene, indem er den Vorgang der Bezirksbehörden in dieser Richtung „chikanös“ genannt hat. Ich zweifle nicht, daß Herr Dr. Costa diesen Ausdruck so gleich gut machen und erklären wird, daß er denselben unabsichtlich und nicht mit dem Willen, die Behörde zu beleidigen, gebraucht habe. Sonst aber ist in der Debatte nichts vorgekommen, wodurch eine Behörde sich als angegriffen ansehen könnte. Wenn der Landtag im Bewußtsein seiner Autonomie an den ihm eingeräumten Befugnissen festzuhalten bestrebt ist, so ist er in seinem Rechte, und es geschieht durch die Ausübung dieses Rechtes Niemandem Unrecht. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Kromer.

Erlauben Herr Präsident — (wird unterbrochen vom)

Präsident.

Ich fordere also Herrn Dr. Costa, um dieser unangenehmen Scene ein Ende zu machen, auf, den fraglichen Ausdruck zurückzunehmen und zu erklären, daß er denselben, der ihm wahrscheinlich nur in der Schnelligkeit der Rede entchlüpft ist (wird unterbrochen vom)

Abg. Dr. Costa:

Das heißt: Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich nicht recht glaube, daß mein Wort unparlamentarisch wäre, auch nicht glaube, daß es nicht vorkommen wird, weil es ja doch möglich ist, daß auch eine chikanöse Action bei einem oder anderem Amte vorkomme. Daß es eine Möglichkeit ist, wird auch zugleich ersichtlich, wenn man das stenographische Protokoll vom Jahre 1861 und dabei Dasjenige liest, was dort von den Herren Dr. Suppan, Vilhar, Strahl und Herrn v. Wurzbach selbst u. s. w. vorgebracht worden ist. Sollte man dem Worte „chikanös“ die Bedeutung beilegen, daß ich damit eine Beleidigung den kaiserlichen Behörden als solchen habe zufügen wollen, so erkläre ich, daß das nicht der Fall ist; diese Erklärung kann ich geben, ich achte nicht nur kaiserliche Behörden, sondern überhaupt Jedermann; andererseits muß ich sagen, daß der Landtag das Recht wahren muß, auch kaiserliche Behörden in den Kreis seiner Kritik zu ziehen.

Präsident

Ich glaube nach dieser Erklärung des Herrn Dr. Costa diesen Gegenstand als abgethan betrachten zu dürfen.

Abg. Dr. Skabl:

Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Präsident:

Es ist der Schluß der Sitzung beantragt worden. Ich muß diesfalls die Umfrage stellen.

Wird der Antrag unterstützt? (Einige Abgeordnete erheben sich.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Da es geschäftsordnungsmäßig ist, dem Herrn Be-
richterstatter das letzte Wort zu geben, und dieser zu seinem
Vortrage wahrscheinlich längere Zeit brauchen wird, finde
auch ich mich veranlaßt, Schluß der Sitzung auszusprechen.
Die nächste Sitzung wäre Montag, den 15. und die Ta-
gesordnung folgende:

Erstens Fortsetzung der heutigen Debatte.

Dann ist mir während der Sitzung ein Dringlichkeits-
antrag vom Abgeordneten Kapelle überreicht worden, nebst
einer diesfälligen Petition, welche dahin geht, eine Unter-
stützung für die Abgebrannten des Dorfes Schweinberg
zu bewilligen. Ich bringe diesen Gegenstand, weil die Dring-
lichkeit geltend gemacht wird, auf die Tagesordnung.

Als dritter Gegenstand kommt der Bericht des Lan-
desauschusses über das Operat der Wahl eines Landtags-
mitgliedes aus dem Großgrundbesitz.

Vierter Gegenstand ist der Antrag des Finanzaus-
schusses auf Genehmigung eines Beitrages von 600 fl. zu
den Kosten der Säcularfeier der Ackerbau-Gesellschaft in Lai-
bach; dann Antrag des Landesauschusses auf Genehmigung

des von der Gemeinde Zaloch beschlossenen Verkaufs einer
Grundparzelle; endlich Antrag des Landesauschusses auf
Genehmigung einer Unterstützung des Landesfondes für die
Nothleidenden in Unterkrain. Ist Etwas dagegen zu be-
merken?

Abg. Deschmann:

Herr Vorsitzender! Ich würde mir doch eine Bemerkung erlauben. Ich wäre schon bereit auf die Entgegnungen, welche gegen den Auschussantrag vorgebracht wurden, sogleich zu antworten und hätte dies insoferne gewünscht, als wenigstens die Generaldebatte ihren Abschluß finden würde; ich wünsche wohl, daß zur Beendigung dieses Gegenstandes nicht wieder in der nächsten Sitzung die Generaldebatte von neuem aufgenommen werde.

Präsident:

Die Generaldebatte ist geschlossen und der Herr Be-
richterstatter haben das Schlußwort. Nachdem ich die Sitz-
ung in Folge des Antrages des hohen Hauses geschlossen
habe, so bleibts dabei.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.